

Allgemeine Teilnahmebedingungen A

Messe München GmbH



A 1 Anmeldung

Jeder, der als Aussteller an der Veranstaltung teilnehmen möchte, erklärt seinen Teilnahmewunsch dadurch, dass er sich bei der Messe München GmbH als Aussteller für die Veranstaltung anmeldet. Die Anmeldung erfolgt online; weitere Anmeldemöglichkeiten bestehen nur nach Maßgabe der Besonderen Teilnahmebedingungen. Mit der Anmeldung erklärt der Aussteller gegenüber der Messe München GmbH, dass er ein ernsthaftes Interesse hat, an der Veranstaltung als Aussteller teilzunehmen. Die Messe München GmbH kann eine Anmeldung, die nach dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen (B) genannten Anmeldeschluss bzw. Platzierungsbeginn bei ihr eingegangen ist, als verspätete Anmeldung behandeln und deshalb von ihrer Bearbeitung Abstand nehmen. Sämtliche Exponate sind in der Anmeldung genau zu bezeichnen. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen müssen in der Anmeldung genannt werden. Für sie sind die gleichen Angaben zu machen wie für den Aussteller selbst. Unvollständige Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Für Organisatoren von Gemeinschaftsständen gilt dieses Anmeldeverfahren nicht. Sie sind keine Aussteller im Sinne der Teilnahmebedingungen.

A 2 Zulassung

Mit der Einreichung der Anmeldung werden die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A, die Besonderen Teilnahmebedingungen (B) und die Technischen Richtlinien rechtsverbindlich anerkannt. Die Messe München GmbH unterbreitet dem Aussteller einen Platzierungsvorschlag (Standangebot) in Textform. Der Platzierungsvorschlag bedarf der Bestätigung durch den Aussteller innerhalb der ihm gesetzten Frist; die Bestätigung des Platzierungsvorschlages durch den Aussteller stellt das Vertragsangebot dar, an das der Aussteller nach dessen Eingang bei der Messe München GmbH bis zum Ablauf der im Folgenden geregelten Annahmefrist gebunden ist. Der Vertrag über die Anmietung der Standfläche und die Teilnahme des Ausstellers an der Messe (Mietvertrag) kommt erst mit der Zulassung durch die Messe München GmbH zustande. Die Zulassung der Messe München GmbH stellt zugleich auch die Vertragsannahme dar. Die Vertragsannahme erfolgt grundsätzlich so rechtzeitig, dass dem Aussteller für die angemessene Vorbereitung seiner Teilnahme ausreichend Zeit bleibt. Die Vertragsannahme kann innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten nach Abgabe des Vertragsangebotes erfolgen. Die Vertragsannahme kann auch zu einem noch späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Messe München GmbH den Aussteller vor Abgabe seines Vertragsangebotes hierüber in Textform informiert hat. Die Länge der Annahmefrist ist deswegen erforderlich, weil die Messe München GmbH insbesondere wegen abgelehnter Platzierungsvorschläge durch andere Aussteller und späterer Anmeldungen weiterer Aussteller gehalten ist, Umplatzierungen vorzunehmen, die auch den Aussteller betreffen können.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht, soweit sich nicht ein solcher aus dem Gesetz ergibt. Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Messe München GmbH z.B. aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben oder die bei früheren Veranstaltungen gegen die Benutzungsordnung für das Trade Fair Center Messe München (Münchener Messegelände) bzw. das MOC – Event Center Messe München oder gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Die Messe München GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Ausstellers erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten des Ausstellers später entfallen.

Nur die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen ausgestellt werden. Gemietete und geleaste Exponate dürfen nicht ausgestellt werden. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Gegenstände, die nicht zu dem vom Aussteller offerierten Leistungsangebot gehören, jedoch zu dessen Darstellung (z. B. zu Demonstrationszwecken) benötigt werden. Nicht ausgestellt werden dürfen Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden. Mitaussteller sind nur zugelassen und zusätzliche Unternehmen dürfen nur vertreten werden, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich vermerkt ist.

Die Messe München GmbH darf von der vom Aussteller gewünschten Art, Größe und Lage der Ausstellungsfläche abweichen und soweit gesetzlich zulässig Ausstellungsgegenstände von der Zulassung ausschließen oder die Zulassung mit Auflagen verbinden. Vorbehalte, Bedingungen und besondere Wünsche des Ausstellers (z.B. hinsichtlich Platzierung, Konkurrenzanschluss, Standaufbau und Standgestaltung) werden nur berücksichtigt, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich bestätigt wurde.

Die Platzzuteilung richtet sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Messe München GmbH und nach der von der Messe München GmbH nach ihrem freien Ermessen vorzunehmenden Branchengliederung, nicht nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

A 3 Mietvertrag

Der Mietvertrag kommt zustande, wenn die Messe München GmbH dem Aussteller die Zulassung in Textform mitteilt; dies geschieht in der Regel mit Abschluss der Aufplanungsarbeiten. Die Belegung der übrigen, insbesondere auch der benachbarten Stände kann sich bis zum Beginn der Messe noch ändern; ebenso ist die Messe München GmbH berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Ansprüche gegen die Messe München GmbH können hieraus nicht abgeleitet werden. Die Messe München GmbH darf auch noch nachträglich, nämlich nach Zustandekommen des Mietvertrages, Änderungen in der Platzzuteilung vornehmen, insbesondere die Ausstellungsfläche des Ausstellers nach Lage, Art, Maße und Größe insgesamt ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil die Messe überzeichnet ist und weitere Aussteller zur Messe zugelassen werden müssen, oder weil Änderungen in den Platzzuteilungen für eine effizientere Auslastung der für die Messe benötigten Räumlichkeiten und Flächen erforderlich sind. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein verringerter Beteiligungspreis ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten; ein Anspruch auf Verzinsung des zu erstattenden Betrages besteht nicht. Weitere Ansprüche gegen die Messe München GmbH sind ausgeschlossen.

Kann der Aussteller seine Standfläche nicht nutzen oder ist er in der Nutzung seines Standes beeinträchtigt, weil er gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder gegen Bestimmungen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen A, der Besonderen Teilnahmebedingungen (B) oder der Technischen Richtlinien verstoßen hat, so ist er dennoch verpflichtet, den Beteiligungspreis in voller Höhe zu entrichten und der Messe München GmbH alle die durch das Verhalten des Ausstellers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstandenen Schäden zu ersetzen; ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht steht dem Aussteller nicht zu, es sei denn, dass sich ein solches Recht zwingend aus dem Gesetz ergibt.

Ohne vorherige Zustimmung der Messe München GmbH, die der Textform bedarf, darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen noch ganz oder teilweise Dritten überlassen, die keine von der Messe München GmbH für diesen Stand zugelassene Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Unternehmen sind.

A 4 Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

Die Klausel A4 kommt dann zur Anwendung, wenn Mitaussteller bzw. zusätzlich vertretene Unternehmen in den Besonderen Teilnahmebedingungen (B) vorgesehen sind:

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen.

Beim Aussteller, der selbst Hersteller ist, zählt als zusätzlich vertretenes Unternehmen jedes weitere Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen durch den Aussteller angeboten werden. Zeigt ein Aussteller, der eine Vertriebsgesellschaft ist, über Produkte eines Herstellers hinaus zusätzliche Waren und Leistungen anderer Unternehmen, zählen diese als zusätzlich vertretene Unternehmen. Durch die Zulassung des Ausstellers kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen und der Messe München GmbH zustande. Die Teilnahme von Mitausstellern ist nur dann zulässig, wenn ihre Zulassung durch die Messe München GmbH erteilt worden ist. Die Teilnahme von Unternehmen als zusätzlich vertretene Unternehmen ist nur dann zulässig, wenn ihre Zulassung durch die Messe München GmbH erteilt worden ist. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen können von der Messe München GmbH nur dann zugelassen werden, wenn sie auch als Aussteller zulassungsfähig wären. Die Teilnahme von Mitausstellern und die Teilnahme von Unternehmen als zusätzlich vertretene Unternehmen ist dann entgeltpflichtig, wenn die Besonderen Teilnahmebedingungen (B) dies bestimmen. Das Entgelt für Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen ist vom Aussteller zu entrichten; es kann von der Messe München GmbH auch noch nach dem Ende der Messe in Rechnung gestellt werden.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Mitaussteller und die von ihm zusätzlich vertretenen Unternehmen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A, die Besonderen Teilnahmebedingungen (B), die Technischen Richtlinien sowie die Anordnungen der Messeleitung beachten. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller und der zusätzlich vertretenen Unternehmen haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden. Der Aussteller hat keinen Anspruch darauf, dass die Messe München GmbH Bestellungen eines Mitausstellers oder zusätzlich vertretenen Unternehmens annimmt. Der Aussteller hat die Möglichkeit, bei der Messe München GmbH im eigenen Namen Leistungen für den Mitaussteller oder das zusätzlich vertretene Unternehmen zu bestellen. Auf diese Möglichkeit darf die Messe München GmbH den Mitaussteller bzw. das zusätzlich vertretene Unternehmen hinweisen.

A 5 Vertragsauflösung

Werden Lage, Art, Maß oder Größe der vom Aussteller gemieteten Ausstellungsfläche nachträglich in einem dem Aussteller nicht mehr zumutbaren Umfang geändert, so ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang der in Textform erteilten Mitteilung der Messe München GmbH vom Mietvertrag zurückzutreten. Ansonsten hat der Aussteller abgesehen von den gesetzlichen Rücktrittsrechten kein Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten.

Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Veranstaltung ab, so ist die Messe München GmbH unabhängig davon, ob dem Aussteller ein Rücktrittsrecht zusteht, berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen. Der Aussteller, der seine Teilnahme an der Veranstaltung absagt, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, und damit grundlos die Erfüllung des Mietvertrages verweigert, hat der Messe München GmbH den Beteiligungspreis zu zahlen, wenn die Ausstellungsfläche zur Veranstaltung leer steht oder wenn die Messe München GmbH die Ausstellungsfläche bestmöglich anderweitig verwertet hat; die Messe München GmbH muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwertung der Ausstellungsfläche erlangt. Eine anderweitige Verwertung der Ausstellungsfläche kann neben einer Weitervermietung an andere Aussteller insbesondere darin bestehen, dass die Messe München GmbH, um den Eindruck einer Standlücke zu vermeiden, die Ausstellungsfläche einem Dritten überlässt, den sie ansonsten auf einer anderen Standfläche platziert hätte, oder dass die Messe München GmbH die gemietete Fläche so ausgestaltet, dass sie nicht als freie Standfläche sichtbar ist. Soweit die Messe München GmbH die Ausstellungsfläche an einen anderen Aussteller vermietet hat, den sie ansonsten nicht auf einer anderen Standfläche platziert hätte, hat der Aussteller der Messe München GmbH für die Aufwendungen, die der Messe München GmbH dadurch entstehen, dass er unrechtmäßig seine Teilnahme an der Veranstaltung abgesagt hat, einen pauschalen Aufwendersatz in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises zu zahlen. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Aufwendersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur geringere Aufwendungen entstanden sind. Soweit die Messe München GmbH die Ausstellungsfläche nicht an einen anderen Aussteller vermietet hat, den sie ansonsten nicht auf einer anderen Standfläche platziert hätte, sondern anderweitig verwertet hat, hat der Aussteller der Messe München GmbH die Aufwendungen zu ersetzen, die ihr durch diese anderweitige Verwertung der Ausstellungsfläche entstanden sind.

Der Aussteller hat kein Recht auf Änderung der bereits gemieteten Ausstellungsfläche, insbesondere nicht auf eine Verkleinerung der Ausstellungsfläche.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller fällige Zahlungen, die er auf Grund dieses Vertrages zu leisten hat, nicht geleistet hat, die Messe München GmbH ihn unter Setzung einer Nachfrist von 5 Tagen zur Zahlung aufgefordert hat und die Zahlung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist.

Die Messe München GmbH ist ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller eine sich aus diesem Vertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der Messe München GmbH verletzt und der Messe München GmbH ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

In den vorgenannten Fällen ist die Messe München GmbH neben dem Rücktritt auch berechtigt, vom Aussteller den vereinbarten Beteiligungspreis als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Das Recht der Messe München GmbH, einen weiter gehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

A 6 Höhere Gewalt, Veranstaltungsabsage

Ist die Messe München GmbH infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Ausfall der Stromversorgung) genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Messe zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts-, Kündigungs- bzw. Minderungsrechte noch irgendwelche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen die Messe München GmbH. Gleiches gilt, wenn der Aussteller infolge höherer Gewalt oder aus anderen von der Messe München GmbH nicht zu vertretenden Gründen an der Messe nicht teilnehmen kann. Ist der Aussteller durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Teilnahme an der Messe gehindert, gilt Klausel A 5 Absatz 2.

Wenn die Messe München GmbH die Veranstaltung absagt, weil sie die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Umstände, die die Messe München GmbH nicht zu vertreten hat, nicht durchführen kann, oder weil der Messe München GmbH die Durchführung der Veranstaltung unzumutbar geworden ist, dann haftet die Messe München GmbH nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Veranstaltung ergeben.

A 7 Beteiligungspreise, Pfandrecht, Rechnungen

Die Berechnung der Beteiligungspreise erfolgt nach den in den Besonderen Teilnahmebedingungen (B) (siehe „Beteiligungspreise“) angegebenen Sätzen. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich rechteckig, ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Trägern, Installationsanschlüssen u.ä. berechnet. Für Serviceleistungen (z.B. Elektro-, Wasser-, Telefonanschlüsse, technischer Service, Beschriftung, Belieferung mit Strom, Wasser etc.), die der Aussteller auf seinem Stand nach vorheriger rechtzeitiger Bestellung bis zu den im Aussteller-Serviceheft genannten Terminen in Anspruch nehmen kann, wird unabhängig von dem Vorliegen bzw. dem Umfang einer Bestellung eine pauschale Vorauszahlung nach Maßgabe der Besonderen Teilnahmebedingungen (B) (siehe „Serviceleistungsvorauszahlung“) erhoben. Die Serviceleistungsvorauszahlung bezieht sich nicht auf Standbauleistungen und Verlagssdienstleistungen (Katalogeinträge, Internetdienstleistungen etc.). Der der Serviceleistungsvorauszahlung übersteigende Mehrbetrag wird dem Aussteller einige Wochen nach dem Ende der Veranstaltung mit der Abschlussrechnung in Rechnung gestellt. Sofern die Serviceleistungsvorauszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für die Serviceleistungen übersteigt, wird der die tatsächlich angefallenen Entgelte für Serviceleistungen übersteigende Betrag der Serviceleistungsvorauszahlung dem Aussteller einige Wochen nach dem Ende der Veranstaltung zurückgezahlt. Ein Anspruch des Ausstellers auf Verzinsung der Serviceleistungsvorauszahlung besteht nicht.

Die Rechnung über den Beteiligungspreis, mit der auch die Serviceleistungsvorauszahlung erhoben wird, erhält der Aussteller in der Regel mit oder zeitnah nach der Zulassung. Zulassung und Rechnung können in einem Formular kombiniert werden.

Die Bezahlung des Beteiligungspreises, der Serviceleistungsvorauszahlung sowie des Entgeltes für die Zulassung von Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung in die Messemedien (print, online, ggf. mobile) und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. Die Messe München GmbH ist berechtigt, bei den Ausstellern, die bei der Messe München GmbH Serviceleistungen bestellt haben, die geschuldeten Serviceleistungen einschließlich der Lieferung von Elektrizität, Wasser, Druckluft etc. solange zu verweigern, bis der Aussteller seine finanziellen und sonstigen Pflichten gegenüber der Messe München GmbH auch aus früheren Veranstaltungen erfüllt hat. Ist der Aussteller nicht der Rechnungsempfänger, ist die Messe München GmbH berechtigt, die zur Veranstaltung geschuldeten Serviceleistungen solange zu verweigern, bis der Rechnungsempfänger seine finanziellen und sonstigen Pflichten gegenüber der Messe München GmbH auch aus früheren Veranstaltungen erfüllt hat; die Messe München GmbH darf den Aussteller über ihre Forderungen gegen den Rechnungsempfänger informieren, sofern der Aussteller von der Ausübung des vorstehend beschriebenen Leistungsverweigerungsrechts betroffen wäre. Zahlungsfristen und -bedingungen für sämtliche von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, richten sich nach den Besonderen Teilnahmebedingungen (B) (siehe „Zahlungsfristen und -bedingungen“).

Zur Sicherung ihrer aus dem Mietverhältnis resultierenden Forderungen behält sich die Messe München GmbH die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechts vor. Der Aussteller hat der Messe München GmbH über die Eigentumsverhältnisse an auszustellenden oder ausgestellten Gegenständen jederzeit Auskunft zu geben. Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die Messe München GmbH die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern lassen oder freihändig verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind – soweit gesetzlich zulässig – abbedungen. Eine Haftung für Schäden an zurückbehaltenem Ausstellungsgut und zurückbehaltener Standeinrichtung wird von der Messe München GmbH nicht übernommen, es sei denn, dass der Messe München GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Aus umsatzsteuerlichen Gründen kann die Messe München GmbH nur dann Rechnungen an einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger ausstellen oder Rechnungen auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger umschreiben, wenn dieser hinsichtlich der zu berechnenden Leistungen Vertragspartner der Messe München GmbH ist. Wenn der Aussteller wünscht, dass nicht er, sondern der Rechnungsempfänger Vertragspartner der Messe München GmbH wird, kann er bei der Messe München GmbH das entsprechende Formblatt unter der in der Anmeldung angegebenen E-Mail-Adresse anfordern und der Messe München GmbH ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zusenden. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, den vom Aussteller benannten abweichenden Rechnungsempfänger als ihren Vertragspartner zu akzeptieren. Soweit die Messe München GmbH bis zum Erhalt dieses Formblatts bereits begonnen hat, Leistungen gegenüber dem Aussteller zu erbringen, muss die Messe München GmbH diese Leistungen dem Aussteller in Rechnung stellen.

Hat die Messe München GmbH einem Aussteller, der seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer erteilt, und hätte die Messe München GmbH diese Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer erteilen können, wenn der Aussteller der Messe München GmbH rechtzeitig die erforderlichen Angaben gemacht hätte, dann kann die Messe München GmbH, wenn sie auf Wunsch des Ausstellers die mit deutscher Umsatzsteuer erteilte Rechnung durch eine Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer ersetzt, vom Aussteller einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR verlangen.

Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse des Ausstellers geändert haben, so hat der Aussteller der Messe München GmbH für jede Rechnungsänderung einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR zu zahlen, es sei denn, dass die in der ursprünglichen Rechnung enthaltenen Angaben über den Namen, die Rechtsform oder die Adresse des Ausstellers fehlerhaft waren und die Messe München GmbH die Fehlerhaftigkeit der Angaben zu vertreten hat.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, dem Aussteller statt Papierrechnungen elektronische Rechnungen zu erteilen. Elektronische Rechnungen werden dem Aussteller per E-Mail im PDF-Format übersandt. Der Aussteller wird deshalb der Messe München GmbH eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die ihm elektronische Rechnungen übersandt werden können (e-Billing-E-Mail-Adresse). Nach Möglichkeit soll es sich bei der e-Billing-E-Mail-Adresse des Ausstellers um eine nicht-personalisierte E-Mail-Adresse seiner Buchhaltung handeln. Ein Anspruch auf die Erteilung elektronischer Rechnungen besteht nicht. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, sämtlichen länderspezifischen Anforderungen an die Erteilung elektronischer Rechnungen zu entsprechen. Die Messe München GmbH ist auch nicht verpflichtet, Rechnungen in ein Internetportal des Ausstellers einzustellen, sich in Lieferantenportalen o.Ä. des Ausstellers zu registrieren oder firmeneigene Formulare des Ausstellers zu unterzeichnen. Auf Anforderung des Ausstellers, die der Textform bedarf, erteilt die Messe München GmbH dem Aussteller Papierrechnungen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, Mahnungen und andere Zahlungsaufforderungen an den Aussteller per E-Mail zu versenden.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch in Bezug auf Rechnungen, die die Messe München GmbH einem vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger erteilt.

A 8 Gewährleistung

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der Messe München GmbH unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau-Tag, in Textform mitzuteilen, so dass die Messe München GmbH etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die Messe München GmbH.

A 9 Haftung und Versicherung

Die Messe München GmbH haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe München GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Messe München GmbH haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruhen; wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Messe München GmbH nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe der 5fachen Summe des Nettobeteiligungspreises, höchstens jedoch bis 100.000,00 EUR je Schadensfall. Gegenüber Ausstellern haftet die Messe München GmbH für Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Fall. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Messe entstehen. Das Gleiche gilt für die von den Ausstellern, Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge.

Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine derartige Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten. Der Abschluss einer derartigen Versicherung kann mit den entsprechenden im Aussteller-Shop online zur Verfügung gestellten oder auf Anforderung per E-Mail zugesandten Ausstellerserviceformularen beantragt werden.

A 10 Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnen

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb der Ausstellungsräume und des im Freigelände gelegenen Ausstellungsbereichs nur Personen gestattet, die hierfür von der Messe München GmbH zugelassen sind und einen von der Messe München GmbH ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Darüber hinaus kann die Messe München GmbH dem Aussteller genehmigen, professionelle Foto- oder Filmaufnahmen vom eigenen Stand durchzuführen oder durch einen Fotografen durchführen zu lassen. Die Genehmigung beinhaltet den Zutritt zum Messegelände für das Foto- bzw. Filmteam außerhalb der Öffnungszeiten. Während der Öffnungszeiten werden zusätzlich gültige Tickets benötigt, um Zutritt zum Messegelände zu erhalten.

Werden für Aufnahmen technische Einrichtungen der Messe München GmbH in Anspruch genommen, die sich nicht auf dem Stand des Ausstellers befinden, darf dies nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Messe München GmbH erfolgen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden. Bei Foto- und Filmaufnahmen während der Nachtschließzeit muss auf Kosten des Antragstellers bzw. des jeweiligen Ausstellers eine Begleitwache beauftragt werden.

Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann, soweit gesetzlich zulässig, die Messe München GmbH die Herausgabe des Aufnahmемaterials verlangen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegelände, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

A 11 Werbung

Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Messestandes ist im Messegelände untersagt, es sei denn, der Aussteller hat hierfür bei der Messe München GmbH eine entgeltspflichtige Gestattung beantragt und die Messe München GmbH hat ihm diese Gestattung erteilt. Das Entgelt für die Gestattung ergibt sich aus den Bestellunterlagen für Werbeflächen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, nicht gestattete Werbemaßnahmen außerhalb des Standes im Messegelände zu unterbinden, insbesondere Personen, die unzulässigerweise als Werbeträger eingesetzt sind, des Messegeländes zu verweisen sowie unzulässige Werbemittel zu beschlagnahmen bzw. zu entfernen und zu vernichten. Die Messe München GmbH ist berechtigt, vom dem Aussteller, der ohne Gestattung der Messe München GmbH Werbemaßnahmen außerhalb des Standes durchführt oder durch Dritte durchführen lässt, einen pauschalen Schadensersatz in doppelter Höhe des Entgeltes zu verlangen, das die Messe München GmbH für eine erteilte Gestattung verlangt hätte. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

A 12 Gastronomische Versorgung, Standbelieferung

Die gastronomische Versorgung auf dem Stand ist Sache des Ausstellers. Eine eventuell notwendige Gestattung gem. § 12 Gaststättengesetz für die Abgabe von Speisen und Getränken hat der Aussteller beim Kreisverwaltungsreferat München, Ruppertstraße 19, 80466 München, zu beantragen. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere auch zum Nichtraucherschutz sind zu beachten. Es besteht die Möglichkeit, die auf dem Messegelände tätigen Vertragsgastronomen der Messe München GmbH mit der gastronomischen Versorgung des Standes zu beauftragen.

Die Belieferung von Ausstellungsständen insbesondere von außerhalb des Messegeländes ist nur eingeschränkt möglich. Die Messe München GmbH ist berechtigt, die Standlieferung nur zu bestimmten Zeiten zuzulassen.

A 13 Bekämpfung der Marken- und Produktpiraterie

Der Aussteller ist verpflichtet, die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter zu beachten. Für den Fall, dass der Aussteller in ordnungsgemäßer Weise darauf hingewiesen wird, dass er durch das Ausstellen oder Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen bzw. durch eine werbliche Darstellung oder in anderer Weise die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter verletzt, verpflichtet sich der Aussteller im Voraus, die betreffenden Gegenstände vom Stand zu entfernen.

Ist einem Aussteller durch gerichtliche Entscheidung eines deutschen Gerichts (Urteil, Beschluss) das Ausstellen oder Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen bzw. deren werbliche Darstellung untersagt, und weigert sich der Aussteller, der gerichtlichen Entscheidung Folge zu leisten und das Ausstellen oder Anbieten dieser Produkte oder Dienstleistungen bzw. deren werbliche Darstellung auf dem Messestand zu unterlassen, so ist die Messe München GmbH, solange die gerichtliche Entscheidung nicht durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene, spätere Entscheidung aufgehoben ist, berechtigt, den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und/oder von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen. Eine Rückerstattung des Beteiligungspreises (ganz oder teilweise) erfolgt in diesem Fall nicht. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung zu überprüfen. Ein Rechtsanspruch auf Ausschluss des von der gerichtlichen Entscheidung betroffenen Ausstellers besteht nicht. Wird die gerichtliche Entscheidung, aufgrund derer der Ausschluss erfolgt ist, durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene spätere gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so steht dem aufgrund der früheren gerichtlichen Entscheidung zu Recht ausgeschlossenen Aussteller gegenüber der Messe München GmbH kein Schadensersatzanspruch zu.

A 14 Ausstellerausweise

Für die Durchführungszeit der Messe erhalten die Aussteller kostenlos die in den Besonderen Teilnahmebedingungen (B) festgelegte Anzahl von Ausstellerausweisen. Zusätzlich angeforderte Ausstellerausweise sind entgeltspflichtig. Alle Ausstellerausweise sind nummeriert und nicht übertragbar. Ausstellerausweise dürfen nicht an unbefugte Dritte abgegeben werden, z. B. an Personen oder Unternehmen, die auf dem Messegelände ohne entsprechende Zulassung der Messe München GmbH Waren feilbieten oder Dienstleistungen erbringen wollen. Ausstellerausweise werden erst nach Bezahlung des Beteiligungspreises, der Serviceleistungsvorauszahlung und des Entgelts für die Zulassung etwaiger Mitaussteller ausgegeben.

A 15 Standauf- und -abbau, Standbetreuung

Die in den Besonderen Teilnahmebedingungen (B) festgelegten Auf- und Abbaetermine sind genau einzuhalten. Über Stände, die auch am letzten Aufbau- und Abbautag nicht bezogen werden, kann die Messe München GmbH anderweitig verfügen.

Der zugelassene Aussteller ist verpflichtet, an der Veranstaltung teilzunehmen. Während der gesamten Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Messestand jeweils bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung vollständig besetzt ist. Der Abtransport von Messegut und der Abbau von Ständen vor Schluss der Messe ist unzulässig. Bei einem Verstoß gegen diese Regelungen ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 EUR zu verlangen. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Aussteller, die während der täglichen Messeöffnungszeiten die Stände nicht mit entsprechendem, qualifiziertem Personal besetzt halten, ein nicht zugelassenes oder unvollständiges Angebot zeigen oder die Stände frühzeitig verlassen bzw. räumen oder in anderer Weise gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen, unbeschadet ihres außerordentlichen Kündigungsrechts gemäß „A 5 Vertragsauflösung“ sowie der Geltendmachung sämtlicher der Messe München GmbH dadurch entstehenden Schäden, von der Beteiligung an zukünftigen Messen auszuschließen.

A 16 Mündliche Vereinbarungen

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach einer Bestätigung durch die Messe München GmbH in Textform.

A 17 Benutzungsordnung

Die Haus- und Benutzungsordnung für das Messegelände ist vom Aussteller genauestens einzuhalten. Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist untersagt. Der Aussteller ist verpflichtet, auf die anderen Veranstaltungsteilnehmer Rücksicht zu nehmen, nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen und seine Teilnahme an der Veranstaltung nicht für weltanschauliche, politische oder sonstige veranstaltungsfremde Zwecke zu missbrauchen.

Die Mitarbeiter der Messe München GmbH sind jederzeit berechtigt, im Auftrag der Messe München GmbH den Stand des Ausstellers zu betreten.

A 18 Verjährung, Ausschlussfrist

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die Messe München GmbH aus der Standvermietung und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Schlusstag der Messe fällt. Unbeschadet der in Klausel A 8 getroffenen Regelungen müssen Beanstandungen von Rechnungen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Zugang in Textform geltend gemacht werden.

A 19 Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

Soweit der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird München als Erfüllungsort, auch für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

A 20 Gerichtsstand

Sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag München als Gerichtsstand vereinbart. Die Messe München GmbH ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Aussteller bei dem Gericht geltend zu machen, das für den Ort, an dem der Aussteller seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zuständig ist.

A 21 Datenschutz

Beim Aussteller erhobene oder von diesem übermittelte personenbezogene Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke der Messe München GmbH im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden.

Die Messe München GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen sowie ihre Auslandsvertretungen sind zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um regelmäßig über Leistungen der Messe München GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie ihrer Auslandsvertretungen per Brief, E-Mail oder Telefon zu informieren. Eine Übersicht dieser Unternehmen und Auslandsvertretungen, die sich zum Teil außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden, ist auf der Website www.messe-muenchen.de abrufbar. Der Aussteller hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einwilligungen seiner Mitarbeiter) sicherzustellen.

Der Aussteller haftet der Messe München GmbH für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt die Messe München GmbH auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

A 22 Salvatorische Klausel

Sollten die Teilnahmebedingungen oder die Technischen Richtlinien teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

A 23 Mehrwertsteuer

Die in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen A, den Besonderen Teilnahmebedingungen (B) und den Technischen Richtlinien aufgeführten Entgelte sind Nettoentgelte. Sie werden, soweit sie nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuerrecht der deutschen Mehrwertsteuer unterliegen, zuzüglich der jeweils geltenden deutschen Mehrwertsteuer berechnet.

A 24 Definitionen

Mit dem Begriff „Messegelände“ ist entweder das Trade Fair Center Messe München (Münchener Messegelände) oder das MOC – Event Center Messe München gemeint. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auf dasjenige der beiden Veranstaltungsgelände, auf dem die Veranstaltung durchgeführt wird.

Mit dem Begriff „Messe“ ist jede Veranstaltung gemeint, die entweder eine Messe oder eine Ausstellung ist.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorbemerkungen**
 - 1.1. Hausordnung**
 - 1.2. Öffnungszeiten**
 - 1.2.1. Auf- und Abbauezeiten
 - 1.2.2. Veranstaltungslaufzeit
- 2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**
 - 2.1. Verkehrsordnung**
 - 2.2. Transport von Raupenfahrzeugen**
 - 2.3. Rettungswege**
 - 2.3.1. Feuerwehrbewegungszone, Hydranten
 - 2.3.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge
 - 2.4. Sicherheitseinrichtungen**
 - 2.5. Standnummerierung**
 - 2.6. Bewachung**
 - 2.7. Notfallräumung**
- 3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes**
 - 3.1. Hallendaten**
 - 3.1.1. Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung
 - 3.1.2. Druckluft-, Elektro-, Gas- und Wasserversorgung
 - 3.1.3. Kommunikationseinrichtungen
 - 3.1.4. Sprinkleranlagen
 - 3.1.5. Heizung, Lüftung
 - 3.1.6. Störungen
 - 3.2. Freigelände**
 - 3.3. Durchfahrthöhen**
- 4. Standbaubestimmungen**
 - 4.1. Standsicherheit**
 - 4.2. Standbaufreigabe**
 - 4.2.1. Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten
 - 4.2.2. Fahrzeuge und Container
 - 4.3. Bauhöhen**
 - 4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**
 - 4.4.1. Brandschutz
 - 4.4.1.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien
 - 4.4.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen
 - 4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition
 - 4.4.1.4. Pyrotechnik
 - 4.4.1.5. Ballone
 - 4.4.1.6. Flugobjekte
 - 4.4.1.7. Nebelmaschinen
 - 4.4.1.8. Aschenbehälter, Aschenbecher
 - 4.4.1.9. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
 - 4.4.1.10. Spritzpistolen, Lösungsmittel
 - 4.4.1.11. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
 - 4.4.1.12. Leergut/Lagerung von Materialien
 - 4.4.1.13. Feuerlöscher
 - 4.4.2. Standüberdachung
 - 4.4.3. Glas und Acrylglas
 - 4.4.4. Aufenthaltsräume/Gefangene Räume
 - 4.5. Ausgänge, Rettungswege, Türen**
 - 4.5.1. Ausgänge, Rettungswege
 - 4.5.2. Türen
 - 4.6. Podeste, Leitern, Treppen, Stege**
 - 4.7. Standgestaltung**
 - 4.7.1. Erscheinungsbild
 - 4.7.2. Prüfung der Mietfläche
 - 4.7.3. Eingriff in die Bausubstanz
 - 4.7.4. Hallenböden
 - 4.7.5. Abhängungen von der Hallendecke
 - 4.7.5.1. Bereitstellung von Befestigungspunkten
 - 4.7.5.2. Anbringung von Gegenständen an den Befestigungspunkten
 - 4.7.6. Standbegrenzungswände
 - 4.7.7. Werbemittel/Präsentationen
 - 4.7.8. Barrierefreiheit
 - 4.8. Freigelände**
 - 4.8.1. Standbaugenehmigungen/Genehmigungspflichtige Standbauten
 - 4.8.2. Verankerungen im Boden
 - 4.8.3. Witterungsbedingte Lasten
 - 4.8.3.1. Windlasten
 - 4.8.3.2. Windlasten für Fliegende Bauten
 - 4.8.3.3. Schneelasten
 - 4.8.4. Warnung bei Unwetter
 - 4.8.5. Ausgänge/Rettungswege
 - 4.8.6. Sonstige Regelungen im Freigelände
- 4.9. Zweigeschossige Bauweise**
 - 4.9.1. Bauanfrage
 - 4.9.2. Auflagen zur Standflächenüberbauung, Höhe der Standinnenräume, Mindestabstände
 - 4.9.3. Nutzlasten/Lastannahmen
 - 4.9.4. Rettungswege/Treppen
 - 4.9.5. Baumaterialien
 - 4.9.6. Obergeschoss
 - 4.10. Zuwiderhandlung/Verstoß und Haftung**
- 5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften, Versorgung**
 - 5.1. Allgemeine Vorschriften**
 - 5.1.1. Schäden
 - 5.1.2. Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände
 - 5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln**
 - 5.3. Elektroinstallation**
 - 5.3.1. Anschlüsse
 - 5.3.2. Standinstallation
 - 5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften
 - 5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen
 - 5.3.5. Sicherheitsbeleuchtung
 - 5.4. Wasser-/Abwasserinstallation/Wasserattraktionen**
 - 5.4.1. Anschlüsse
 - 5.4.2. Standinstallation
 - 5.5. Druckluftinstallation**
 - 5.5.1. Anschlüsse
 - 5.5.2. Standinstallation
 - 5.6. Gasinstallation**
 - 5.6.1. Anschlüsse
 - 5.6.2. Standinstallation
 - 5.7. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen**
 - 5.8. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen**
 - 5.8.1. Maschinengeräusche
 - 5.8.2. Produktsicherheit
 - 5.8.2.1. Schutzvorrichtungen
 - 5.8.2.2. Prüfverfahren
 - 5.8.2.3. Betriebsverbot
 - 5.8.2.4. Ergänzende Schutzmaßnahmen
 - 5.8.3. Druckbehälter
 - 5.8.3.1. Abnahmebescheinigung
 - 5.8.3.2. Prüfung
 - 5.8.3.3. Mietgeräte
 - 5.8.3.4. Überwachung
 - 5.8.4. Abgase und Dämpfe
 - 5.8.5. Abgasanlagen
 - 5.9. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen, brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen**
 - 5.9.1. Druck- und Flüssiggasanlagen
 - 5.9.1.1. Genehmigung für Druckgasflaschen
 - 5.9.1.2. Verwendung von Flüssiggas
 - 5.9.1.3. Einrichtung und Unterhaltung
 - 5.9.1.4. Druckgeräteverordnung
 - 5.9.2. Brennbare Flüssigkeiten
 - 5.10. Gefahrstoffe**
 - 5.11. Versammlungsräume/Szenenflächen**
 - 5.12. Strahlenschutz**
 - 5.12.1. Radioaktive Stoffe
 - 5.12.2. Röntgenanlagen und Störstrahler
 - 5.12.3. Laseranlagen
 - 5.13. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen**
 - 5.14. Krane, Stapler, Ausstellungsgut, Verpackungsgut, Warensendungen**
 - 5.15. Musikalische Wiedergaben**
 - 5.16. Getränkeschankanlagen**
 - 5.17. Lebensmittelüberwachung**
 - 5.18. Belästigungen durch Ausstellungsgut**
- 6. Umweltschutz**
 - 6.1. Abfallwirtschaft**
 - 6.1.1. Abfallentsorgung
 - 6.1.2. Gefährliche Abfälle
 - 6.1.3. Mitgebrachte Abfälle
 - 6.1.4. Entgelte
 - 6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz**
 - 6.2.1. Öl-, Fettsäureabscheider
 - 6.2.2. Reinigung/Reinigungsmittel
 - 6.3. Umweltschäden**

1. Vorbemerkungen

Die Messe München GmbH hat für die stattfindenden Messen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern/Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Die Technischen Richtlinien sind Vertragsbestandteil der Verträge, die die Messe München GmbH mit ihren Ausstellern, Veranstaltern, Servicefirmen, Standbaufirmen und Dienstleistern schließt. Diese Aussteller, Veranstalter, Servicefirmen und Dienstleister stehen dafür ein, dass sich alle ihre Vertragspartner, die auf dem Trade Fair Center Messe München, im Folgenden „Messegelände“ genannt, tätig sind oder sich dort aufhalten, an diese Technischen Richtlinien halten. Die Messe München GmbH kann von jedem, der auf dem Messegelände tätig ist oder sich dort aufhält, die Einhaltung der Technischen Richtlinien verlangen. Bei Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen, die ein anderer Veranstalter als die Messe München GmbH ausrichtet, ist neben der Messe München GmbH der Veranstalter berechtigt und verpflichtet, von seinen Kunden und deren Vertragspartnern die Einhaltung der Technischen Richtlinien zu verlangen.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit den zuständigen Bauaufsichtsämtern der Landeshauptstadt München als örtliche Ordnungsbehörden für Messeaufbau und Messeabnahme sind die Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt.

Die Messe München GmbH behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen und bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, zur Sicherheit und zum Standbau Anordnungen zu treffen, die über die in den Technischen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen hinausgehen.

Die Bestellmedien für Ausstellerservices werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt; die Bestellungen sind termingerecht auszuführen, da bei verspäteter Einreichung seitens der Messe München GmbH keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Ausführung übernommen wird.

Bestellungen bedürfen der Annahme. Die Annahme kann auch stillschweigend – durch Erbringung der bestellten Leistung – erklärt werden. Auf die Annahme der Bestellung besteht kein Anspruch, soweit sich nicht ein solcher aus dem Gesetz ergibt. Die Annahme der Bestellung kann insbesondere gegenüber Ausstellern/Veranstaltern verweigert werden, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Messe München GmbH z. B. aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben. Außerdem behält sich die Messe München GmbH vor, bei verspätet eingereichten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend der Angaben in den Bestellmedien für Ausstellerservices auf die Entgelte zu erheben.

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller durch Rundschreiben über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Messe unterrichtet.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften

Deutsche Messe AG Hannover

Koelnmesse GmbH

Leipziger Messe GmbH

Messe Berlin GmbH

Messe Düsseldorf GmbH

Messe Frankfurt Venue GmbH

Messe München GmbH

NürnbergMesse GmbH

Landesmesse Stuttgart GmbH

besprochen und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Im Übrigen behält sich die Messe München GmbH Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich. Der Begriff „Halle“ kann im weiteren Verlauf der Technischen Richtlinien für vergleichbare Gebäude genutzt werden.

1.1. Hausordnung

Das Messegelände ist ein Privatgelände. Eigentümer ist die Messe München GmbH, Am Messesee 2, 81829 München, Tel. +49 89 949-01. Sie übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus. Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die das Privatgelände der Messe München GmbH betreten oder befahren. Sie ist an den Zugängen zum Messegelände sichtbar angebracht.

1.2. Öffnungszeiten

1.2.1. Auf- und Abbauezeiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbauezeiten kann in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten festgelegt werden.

Am letzten Aufbau- und Abbaubau ist der konstruktive Standbau bis 18:00 Uhr abzuschließen. Angrenzende Gangflächen sind am letzten Aufbau- und Abbaubau ab 18:00 Uhr freizuhalten.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen. Eine Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen mit schriftlicher Erlaubnis der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zulässig. Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbauezeit (siehe Besondere Teilnahmebedingungen (B) und „Wichtige Informationen“, sofern für Veranstaltung zutreffend), hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstellungsstücke und -gegenstände und auch sein gesamtes sonstiges Ausstellungsgut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ausstellungsgut, das sich nach Schluss der Abbauezeit noch auf den Ständen befindet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Messespediteur abtransportieren und einlagern zu lassen oder auf seine Kosten zu entsorgen.

1.2.2. Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen. Die Messe München GmbH behält sich Sonderregelungen vor. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1. Verkehrsordnung

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit entsprechender Erlaubnis, gültiger Einfahrtsgenehmigung oder gültigem Parkausweis gestattet. Während der Veranstaltung ist das Befahren des Messegeländes sowie das Abstellen von Fahrzeugen im Messegelände grundsätzlich untersagt. Die Messe München GmbH kann hiervon Ausnahmen machen und entsprechende Park- oder Einfahrtserlaubnisse erteilen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, die Erteilung von Park- oder Einfahrtserlaubnissen von der Zahlung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Die Park- oder Einfahrtserlaubnis ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des entsprechenden Fahrzeuges anzubringen. Die Regelungen, die sich aus den Park- oder Einfahrtserlaubnissen ergeben, sind strikt einzuhalten. Park- oder Einfahrtserlaubnisse sind auf Anforderung des zur Verkehrsordnung und Verkehrslenkung eingeteilten Personals der Messe München GmbH oder des

Bewachungspersonals jederzeit zurückzugeben. Die Park- bzw. Einfahrtserlaubnis gilt nur für das Fahrzeug, für das sie ausgestellt ist.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, für die Einfahrt ins Messegelände eine Kautions zu erheben und die maximale Aufenthaltszeit zu befristen. Bei Überschreitung der festgesetzten Aufenthaltszeit verfällt die hinterlegte Kautions. Diese Regelung gilt während der Auf- und Abbauezeit sowie in den Fällen, in denen die Messe München GmbH das Befahren des Messegeländes während der Veranstaltungszeit gestattet.

Im gesamten Messegelände sowie auf den messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. In den Hallen darf stets nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden; diese Regelung gilt während der Veranstaltungen auch für das übrige Messegelände. Das Befahren der Hallen ist nur zum Be- und Entladen gestattet (Halle C6: keine Zufahrt, sofern sich die mobilen Trennwände außerhalb der Parkposition befinden). Vorhandene Versorgungsanschlüsse und sonstige tech. Infrastruktur dürfen hierbei nicht beschädigt werden. Die festgelegte Belastbarkeit der Hallenböden sowie die Höhe und Breite der Tore sind zu beachten. Während des Be- und Entladens ist der Motor abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist grundsätzlich verboten. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, aus sachlich gerechtfertigten Gründen das Befahren der Hallen zu untersagen.

Auf Fußgänger ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Gesperrte Wege und Grünflächen dürfen nicht befahren werden.

Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht ins Messegelände verbracht werden. Flächen, die von der Messe München GmbH veranstaltungsbezogen als Campingplatz ausgewiesen werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Im gesamten Messegelände besteht außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen absolutes Halteverbot. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, in den Halteverbotszonen oder in sonstiger Weise widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und sonstiges Voll-/Leergut jeder Art auf Kosten und Gefahr des Verursachers, Halters bzw. Besitzers zu entfernen. Ergänzend gelten die Bestimmungen und Einfahrtserregelungen der zur jeweiligen Veranstaltung gültigen Bestellmedien für Ausstellerservices („Wichtige Hinweise“) sowie der Ausstellerinformation Verkehr, die rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn versandt wird.

Verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln der Messe München GmbH einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals sind unbedingt zu beachten. Die Messe München GmbH behält sich insbesondere vor, den Zugang der Aussteller bzw. ihrer Standbau- und sonstigen Vertragsfirmen zu den einzelnen Ständen zu regeln.

Bei Messen und Ausstellungen wird empfohlen, die gesamte Aufbauzeit zu nutzen, da erfahrungsgemäß an den letzten beiden Aufbau- und Abbaubau das Messegelände überfüllt ist. Ansprüche gegen die Messe München GmbH bestehen nicht, wenn es wegen Überfüllung des Messegeländes oder infolge von Anordnungen der Messe München GmbH zur Regelung des Verkehrs auf dem Messegelände bzw. des Zugangs zu den Ständen zu Verzögerungen für den Aussteller, seine Standbau- oder sonstigen Vertragsfirmen kommen sollte.

2.2. Transport von Raupenfahrzeugen

Nur Raupenfahrzeuge mit glatten Platten, die auch für öffentliche Verkehrswege zugelassen sind, dürfen die Straßen des Messegeländes befahren. Der Transport von Raupenfahrzeugen in die Messehallen ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH gestattet (siehe auch Punkt 4.4.1.2.). Für Beschädigungen der Straßen- und Hallenböden haftet der Aussteller in vollem Umfang.

2.3. Rettungswege

2.3.1. Feuerwehrbewegungszone, Hydranten

Die gekennzeichneten Feuerwehrbewegungszone, Rettungswege und Sicherheitszone müssen ständig freigehalten werden. Sie dürfen insbesondere auch während der Auf- und Abbauezeiten nicht durch abgestellte oder parkende Kraftfahrzeuge oder durch die Lagerung von Ausstellungsgut, Bau-, Verpackungsmaterial o.ä. eingeengt werden.

Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Feuerwehrbewegungszone, Rettungswegen oder Sicherheitszone abgestellt sind, können kostenpflichtig entfernt werden. Für dabei auftretende Sachschäden haftet die Messe München GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.3.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Sämtliche in den Hallenplänen festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind in voller Breite freizuhalten. Sie dienen im Notfall als Rettungswege und dürfen deshalb nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder in sonstiger Weise unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Informationsstände, Tische und sonstiges Mobiliar dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand von Zu- und Ausgängen bzw. Treppenraumzugängen aufgestellt werden.

Die festgelegten Hallengänge dürfen nicht überbaut oder in welcher Weise auch immer beeinträchtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Messe München GmbH dem Aussteller gestattet hat, zu einem Hallengang gehörige Flächen in seine Standgestaltung einzubeziehen. Solche Flächen sind optisch so zu gestalten, dass sie als zu einem Hallengang gehörige Flächen erkennbar sind.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen mit einer Breite von maximal 0,90 m zum Abstellen genutzt wird. Auf den Hauptgängen (Verbindungsgang zweier gegenüberliegender Hallentore) ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 2 m (rote Bodenmarkierung) frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z. B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Darüber hinaus kann die Messe München GmbH aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallenganges verlangen.

2.4. Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Notrufeinrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.5. Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet, die nicht ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters entfernt werden dürfen.

2.6. Bewachung

Die Messe München GmbH bzw. der von ihr für das Messegelände zugelassene Sicherheits- und Ordnungsdienst sorgt für Wachen an den Toren und in den Hallen. Die Messe München GmbH übernimmt keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle des Messegeländes. Die Messe München GmbH ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die Bewachung des Standes, des Ausstellungsguts und der sonstigen auf dem Stand befindlichen Gegenstände ist nicht Aufgabe der Messe München GmbH. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch den von der Messe München GmbH für das Messegelände zugelassene Sicherheits- und Ordnungsdienst gestellt werden. Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbaueiten erhöhte Risiken für das Ausstellungsgut und die sonstigen von den Ausstellern eingebrachten Gegenstände bestehen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

2.7. Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen, kann die Schließung von Räumen, Gebäuden, Hallen und/oder Ausstellungsbereichen im Freien und deren Räumung von der Messe München GmbH angeordnet werden. Der Aussteller hat seine Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren. Er hat, soweit durch Gesetz vorgeschrieben oder von der Behörde bzw. der Messe München GmbH angeordnet, eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Er trägt dafür Sorge, dass im Ereignisfall sein Stand geräumt wird.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1. Hallendaten

Die Hallen besitzen eine Bruttoausstellungsfläche von jeweils:

A1–A6, B1–B6 ca. 11.000 m²

C1–C6 ca. 10.000 m²

B0 ca. 3.500 m²

Hallentormaße

Die Hallen sind (ausgenommen die Halle B0) befahrbar und verfügen hierfür über jeweils mindestens 6 Tore mit den Abmessungen 4,50 m x 4,50 m. Die Halle B0 verfügt über ein Tor mit den Abmessungen 12,50 x 4 m.

Höhen der Hallen

Alle Hallen (ausgenommen die Halle B0 im ICM – International Congress Center Messe München und die nördliche Stirnseite der Hallen C1–C6) sind stützenfrei. Sämtliche Hallen sind mit einer Sprinkleranlage ausgestattet.

Die lichte Höhe der Hallenlängswand zwischen den Einfahrtstoren beträgt ca. 5,70 m (Ausnahme B6-Hochhalle ca. 7,80 m).

Die lichte Höhe im Hallenseitenbereich beträgt ca. 10,75 m (Ausnahme B6-Hochhalle ca. 15,25 m).

Die Hallenhöhe im Mittelbereich beträgt ca. 11,50 m (Ausnahme B6-Hochhalle ca. 16 m). Die lichte Höhe der Halle B0 beträgt im Hallenrandbereich ca. 4 m und im Hallenmittelpunkt ca. 4,20 m.

Die lichte Höhe der nördlichen Stirnseite der Hallen C1–C6 beträgt ca. 4,50 m.

Abhängpunkte sind in allen Hallen vorhanden. Die maximale Belastung pro Abhängpunkt beträgt 100 kg (1 kN) lotrecht.

Belastbarkeit der Hallenböden

Der Hallenboden besteht aus Gussasphalt. Die maximal zulässige Flächenlast in allen Hallen beträgt 5 t/m² (50 kN/m²). Eine Lkw-Belastung bis 60 t (600 kN) ist zulässig. Die zulässige Stapelbelastung beträgt 14 t (140 kN). Die zulässige Punktlast auf einer Grundfläche von 30 cm x 30 cm (Abstand ca. 1,50 m) beträgt 5 t (50 kN; Bodenpressung 500 kN/m²). Die Punktlast gilt jedoch nicht für die Spartenkanalabdeckung.

Der Boden der Halle B0 besteht aus Parkett. Die maximal zulässige Bodenbelastung muss im Einzelfall geprüft werden.

Für die Angaben zu den Eingangsbauwerken inkl. ICM Foyer (Bodenbelastung max. 1 t/m² (10 kN/m²) im Erdgeschoss) kontaktieren Sie bitte die Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice.

3.1.1. Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Für die allgemeine Beleuchtung der Hallen sorgt die Messe München GmbH. Die allgemeine künstliche Beleuchtung in den Hallen zur Messelaufzeit beträgt ca. 50 Lux/m² (Messung: 1 m über dem Hallenfußboden).

In jeder Halle gibt es Tages- und Kunstlicht.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

Netzart: TN-S-System

Wechselstrom 230 Volt (± 10 %)/50 Hz

Drehstrom 3 x 400 Volt (± 10 %)/50 Hz

3.1.2. Druckluft-, Elektro-, Gas- und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro-, Gas- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen aus den Versorgungskanälen im Hallenboden im Abstand von ca. 5 m (bzw. ca. 4,50 m für die Hallen C1–C6 und ca. 4,85 m für die Halle B0); in der Halle B0 besteht keine Möglichkeit der Gasversorgung. Maße der Spartenkanalabdeckung ca. 43 cm x 43 cm, (Breite des Spartenkanals ca. 35 cm).

Die Halle C1 verfügt zusätzlich über zwei Spartenkanäle in Hallenlängsrichtung.

Elektroversorgung 200 W/m²

Wasseranschluss mit DN 25/min. 3,5 bar

Abfluss DN 100

Anschluss für Sprinkler DN 50, Anschlüsse in jedem zweiten Kanal vorhanden

Druckluftanschluss DN 50/min. 10 bar, Anschluss in jedem zweiten Kanal vorhanden

Gasanschluss DN 25/20 mbar

3.1.3. Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in den Hallen aus Bodenanschlusspunkten. Anschlusstechnik RJ 45 bzw. E 2000 bei Lichtwellenleiter-Anschlüssen.

3.1.4. Sprinkleranlagen

Die Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Jeder zweite Spartenkanal ist mit einer Sprinklergrundleitung zur Standversorgung versehen. (Hinsichtlich Sprinkleranlagen bei Standabdeckungen siehe Punkt 4.4.2. bzw. 4.9.2.)

3.1.5. Heizung, Lüftung

Für die allgemeine Beheizung und Belüftung der Hallen sorgt die Messe München GmbH. Alle Hallen sind teilklimatisiert.

3.1.6. Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung (z. B. Elektro, Wasser, Druckluft, Heizung, Lüftung, Kommunikation usw.) ist unverzüglich der Technische Ausstellerservice der Messe München GmbH zu informieren.

Die Messe München GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Störungen auftreten oder auf Anordnung der Behörden bzw. der Strom-, Wasser- oder Energielieferanten die Lieferung unterbrochen wird.

3.2. Freigelände

Freigelände Mitte ca. 65.000 m².

Freigelände Süd ca. 150.000 m².

Bodenbelag der Ausstellungsfläche: Schotterrasen (begrüntes Humus-Schottergemisch, partiell mit Splittanteil)

Straßenbelag: Asphalt

Breite der Fahrstraßen: 8 m bzw. 12 m

Zulässige Bodenbelastung: 50 t/m² (500 kN/m²) ausgenommen der Bereich der Gleistrasse, für den die zulässige Bodenbelastung geringer ist; Details sind bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zu erfragen.

Beleuchtung: 30 Lux/m²

Freigelände Nord ca. 115.000 m²

Zulässige Bodenbelastung: 20 t/m² (200 kN/m²)

Die Versorgung der Stände mit Strom-, Wasser-/Abwasseranschlüssen erfolgt im Freigelände aus Bodenanschlusspunkten.

Wasser: max. DN 40/min. 3,5 bar

Abwasser: max. DN 100

Elektroversorgung: 50 W/m²

Die Versorgung der Stände mit Telefon, Telefax, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt im Freigelände aus Bodenanschlusspunkten. Anschlusstechnik RJ 45 bzw. E 2000 bei Lichtwellenleiter-Anschlüssen.

3.3. Durchfahrts Höhen

Die Durchfahrts Höhe der Tore zu den Beschickungshöfen beträgt ca. 5 m. Der Verbindungstunnel Ost hat eine Durchfahrts Höhe von 4,30 m und der Verbindungstunnel West eine Durchfahrts Höhe von 4,50 m.

4. Standbaubestimmungen

4.1. Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Standsicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung, Abbau) gewährleistet sein.

Für die statische Sicherheit der Stände ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich pflichtig.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, Standbauten, Exponate, Werbeträger etc. auf Kosten des Ausstellers auf ihre Stand- und Verkehrssicherheit zu überprüfen oder von Sachverständigen überprüfen zu lassen, sofern begründete Zweifel an der Stand- oder Verkehrssicherheit bestehen, auch wenn zuvor eine Genehmigung erteilt worden ist.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente, LED-Wände), die umkippen können, müssen mindestens für folgende horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

q_{h1} = 0,125 kN/m² bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden;

q_{h2} = 0,063 kN/m² für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden.

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messe München GmbH vorzulegen.

Standaufbauten im Freigelände sind für die entsprechenden Wind- und gegebenenfalls Schneelasten zu bemessen.

Lastannahmen für Podeste siehe Punkt 4.6., für zweigeschossige Stände siehe Punkt 4.9.3.

Die Sicherung von Standbauten durch Abhängungen von der Hallendecke ist nicht zulässig (Zur Anbringung von Gegenständen an Befestigungspunkten siehe Punkt 4.7.5.2.).

4.2. Standbaufreigabe

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen, soweit sie eine Grundfläche von nicht mehr als 100 m² haben und nicht höher sind als 3 m, nicht erforderlich, Zeichnungen zur Freigabe einzureichen. Auf Wunsch bietet die Messe München GmbH dem Aussteller an, die eingezeichneten Standbaupläne zu prüfen.

Alle anderen Standbauten (insbesondere Stände ab einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder einer Höhe von mehr als 3 m, mehrgeschossige Stände (siehe Punkt 4.9.), mobile Stände, Stände mit Brücken, Treppen, Kragdächern, Galerien, geneigte Wände etc.) und Bauten im Freigelände (siehe Punkt 4.8.) sind freigabepflichtig.

Zur Freigabe sind vermaßte Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen beim Technischen Ausstellerservice einzureichen. Flucht- und Rettungswege sind in einem gesonderten Plan darzustellen. Sofern 200 oder mehr Sitzplätze vorgesehen sind, sind in einem gesonderten Plan (Bestuhlungsplan Maßstab 1:200), der in 3-facher Ausfertigung bei der Messe München GmbH einzureichen ist, die Gesamtzahl der Sitzplätze sowie die Rettungswege darzustellen, wobei die Breite der Rettungswege nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen ist, die sich in dem Raum aufhalten können (siehe auch Punkt 5.11.). Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen.

4.2.1. Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Jeder Veranstalter, Aussteller, Mieter, Servicepartner oder sonstiger Dienstleister ist verpflichtet zu prüfen, ob von ihm geplante provisorische Ein- oder Aufbauten, gleich ob in den Hallen oder im Freigelände, einer Genehmigung bedürfen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an den Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH.

Standflächen in den Hallen:

Vermaßte Standpläne für eingeschossige Standbauten ab einer Grundfläche von mehr als 100 m² bzw. ab einer Höhe von mehr als 3 m müssen spätestens zum in den Bestellmedien für Ausstellerservices genannten Termin dem Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH (Grundriss und Ansichtsskizzen mindestens im Maßstab 1:100) zur Freigabe vorgelegt werden. Sofern eine Freigabe erteilt wird, geht ein Exemplar mit dem Freigabevermerk der Messe München GmbH versehen an den Aussteller/Messebauer zurück. Damit ist die Baufreigabe erteilt. Zweigeschossige Standbauten müssen spätestens zum in den Bestellmedien für Ausstellerservices genannten Termin mit dem Vordruck „Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen“ beim Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH beantragt werden. Der Vordruck ist in deutscher Sprache ausgefüllt zusammen mit den im Vordruck geforderten Unterlagen, die ebenfalls in deutscher Sprache erstellt sein müssen, in den geforderten Ausfertigungen bei der Messe München GmbH einzureichen. Erst mit der Planfreigabe durch die Messe München GmbH und mit Erhalt der freigegebenen statischen Berechnung durch unseren Prüfstatiker erhalten Sie gleichzeitig die Baufreigabe.

Standflächen im Freigelände:

Eingeschossige Standbauten im Freigelände ab einer Grundfläche von mehr als 50 m² bzw. ab einer Höhe von mehr als 5 m müssen spätestens zum in den Bestellmedien für Ausstellerservices genannten Termin dem Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH (Grundriss und Ansichtsskizzen mindestens im Maßstab 1:100) zur Freigabe vorgelegt werden. Sofern eine Freigabe erteilt wird, geht ein Exemplar mit dem Freigabevermerk der Messe München GmbH versehen an den Aussteller/Messebauer zurück. Damit ist die Baufreigabe erteilt.

Mehrgeschossige Standbauten, Sonderkonstruktionen, Räume mit Bestuhlung für 200 oder mehr Personen, abgedunkelte Räume für Projektions-/Filmvorführungen müssen spätestens zum in den Bestellmedien für Ausstellerservices genannten Termin mit dem Vordruck „Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen“ beim Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH beantragt werden. Der Vordruck ist in deutscher Sprache ausgefüllt zusammen mit den im Vordruck geforderten Unterlagen, die ebenfalls in deutscher Sprache erstellt sein müssen, in den geforderten Ausfertigungen bei der Messe München GmbH einzureichen. Erst mit der Planfreigabe durch die Messe München GmbH und mit Erhalt der freigegebenen statischen Berechnung durch unseren Prüfstatiker erhalten Sie gleichzeitig die Baufreigabe.

Das Aufstellen fliegender Bauten, die nach Art. 72 BayBO einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist der Landeshauptstadt München – Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission – unter Vorlage des Prüfbuches und unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen anzuzeigen.

Postanschrift:
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission
Blumenstraße 28 b
80331 München
www.muenchen.de

Die Kosten des Standbaugenehmigungsverfahrens (siehe Rückseite des Vordrucks „Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen“) werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

4.2.2. Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsgegenstände in den Hallen genehmigungspflichtig (siehe Punkt 4.4.1.2. und 4.4.2. Kraftfahrzeuge im Freigelände siehe Punkt 2.2.). Für Beschädigungen der Straßendecken und der Hallenböden durch Fahrzeuge und Container haftet der Aussteller in vollem Umfang.

Fahrbare Ausstellungsstände (Show Trucks, Omnibusse, Trailer etc.) sind, wenn sie eine zusammenhängende Fläche von mehr als 30 m² bilden, mit einer Sprinkleranlage zu versehen. Zu einer solchen zusammenhängenden Fläche gehören auch die zwischen zwei fahrbaren Ausstellungsständen befindlichen Flächen, es sei denn, die Abstände zwischen den beiden fahrbaren Ausstellungsständen sind so groß, dass die in der Halle installierten Sprinkler in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt sind.

4.3. Bauhöhen

Die Normalhöhe für Standbauten und Werkkörper beträgt 3 m.

Die Aufbauhöhe ist veranstaltungsspezifisch festgelegt und kann entweder den Besonderen Teilnahmebedingungen (B) oder den „Wichtigen Hinweisen“, sofern für Veranstaltung zutreffend, in den jeweils gültigen Bestellmedien für Ausstellerservices entnommen oder beim Technischen Ausstellerservice erfragt werden. Die von der Messe München GmbH festgelegte Höhenbegrenzung darf beim Standaufbau nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Technischen Ausstellerservice überschritten werden.

Exponate unterliegen dieser Beschränkung grundsätzlich nicht, sind aber der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, im Vorfeld anzuzeigen.

4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1. Brandschutz

4.4.1.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien (Ausschmückungen)

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leicht entflammare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende/rußende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u. a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nicht brennbar).

Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nicht brennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwer entflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder in Absprache mit der Branddirektion München mit einem geeigneten und zugelassenen Flammenschutzmittel sowie unter Beachtung der Verarbeitungshinweise brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Die Zustimmung der Messe München GmbH kann insbesondere von den zu berücksichtigenden Brandlasten abhängig gemacht werden.

4.4.1.2. Ausstellung und Präsentation von Fahrzeugen

Fahrzeuge dürfen in den Hallen nur nach Anmeldung (Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“) bei der Messe München GmbH ausgestellt und präsentiert werden. Das unbeabsichtigte oder mutwillige Bewegen der Fahrzeuge durch Dritte muss durch den Aussteller/den Veranstalter ausgeschlossen werden.

Bei Elektrofahrzeugen ist der Ladestand der Fahrzeugbatterie auf das für das Ein- und Ausfahren sowie für die Präsentation notwendige, unkritische Maß zu reduzieren. Ladevorgänge sind nur nach Abstimmung mit der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice möglich. Sie behält sich vor, Ladevorgänge in den Hallen auszuschließen.

Bei Verbrenner-Motoren und gasbetriebenen Fahrzeugen ist der Tankinhalt auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren. Die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein. Sofern möglich, ist der Tankdeckel zu verschließen. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein, wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes und Munition im Sinne des Waffengesetzes dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden.

4.4.1.4. Pyrotechnik

Der Umgang mit Pyrotechnik ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Eine Genehmigung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von den zuständigen Sicherheitsbehörden erteilt werden. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch.

4.4.1.5. Ballone

Die Verwendung von Ballonen ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH. Sofern die Genehmigung erteilt wird, dürfen die Ballone nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden. Die Ballone müssen sich innerhalb der Standgrenzen befinden; die maximale Standbauhöhe und Höhe für Werbematerialien ist einzuhalten.

4.4.1.6. Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH.

4.4.1.7. Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit dem Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH abzustimmen.

4.4.1.8. Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern für den Ausstellungsstand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung in nichtbrennbare, dicht schließende Behälter Sorge getragen werden.

4.4.1.9. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. In den Ständen anfallende Abfall-, Wert- und Reststoffe sind regelmäßig, spätestens am Abend eines jeden Veranstaltungstages in geeignete Behälter einzufüllen, die dem Aussteller auf Anfrage von der Messe München GmbH gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, und zur Entsorgung an die zum Gang gelegene Standgrenze zu stellen. Leicht brennbare Werkstoffe wie Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dgl. sind in verschlossenen Behältern unterzubringen und täglich, bei größerer Anhäufung auch mehrmals täglich, zu entfernen.

Die ausgegebenen Abfall-, Wert- und Reststoffbeutel werden am Abend eines jeden Veranstaltungstages von der Reinigungsfirma entfernt.

Weitergehende Informationen zur Abfallsorgung siehe auch Punkt 6. „Umweltschutz“ sowie in den Bestellmedien für Ausstellerservices, Vordruck „Abfallsorgung“.

4.4.1.10. Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung lösungsmittelhaltiger Stoffe und Farben ist verboten.

4.4.1.11. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der jeweils zuständigen Halleninspektion der Messe München GmbH beantragt werden. Dabei ist die Umgebung gegen möglichen Funkenflug zu schützen. Fugen und Ritzen sind mit geeigneten, nicht brennbaren Stoffen abzudichten. Im Stand ist für die Arbeiten geeignetes Löschmittel nach DIN 14406 bzw. EN 3 bereitzuhalten.

Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen während der Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmegewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von der Branddirektion München erteilt werden. Auf die Erteilung der Ausnahmegewilligung besteht kein Anspruch.

4.4.1.12. Leergut/ Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

Die Leergutlagerung auf dem Messegelände kann über die von der Messe München GmbH vertraglich verpflichteten Spediteure erfolgen. Dieser Service ist kostenpflichtig.

4.4.1.13. Feuerlöscher

Es sind grundsätzlich für den Einsatzzweck geeignete Löschmittel zu verwenden. Weitere Informationen sind dem Merkblatt „Brandschutzmaßnahmen bei Messeveranstaltungen“ zu entnehmen.

4.4.2. Standüberdachung

Die Hallen der Messe München sind mit einer automatischen Feuerlöschanlage ausgestattet, deren Wirkung durch Standabdeckungen nicht beeinträchtigt werden darf. Standabdeckungen jeder Art sind unabhängig von ihrer Größe bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, schriftlich anzumelden (siehe Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ in den Technischen Bestellmedien). Alle Standabdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH.

Hallen A1–A6, B1–B6, C1–C6:

Standabdeckungen sind mindestens schwer entflammbar (gem. DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1) auszuführen (der Prüfbescheid ist vorzulegen bzw. am Stand bereitzuhalten) und ab einer zusammenhängend überdeckten Fläche von mehr als 30 m² mit einer Sprinkleranlage zu versehen.

In diesem Fall ist für jede angefangenen 12 m² überdeckter Fläche ein Sprinklerkopf vorzusehen; von der Standabdeckung überspannte Räume/Kabinen sind in den Sprinklerschutz mit einzubeziehen. Auf die Sprinkleranlage für Standabdeckungen von mehr als 30 m² kann unter folgenden Voraussetzungen und nach Zustimmung der Branddirektion München verzichtet werden:

- Metallraster- oder Metallgitterdecken

- Bei der Abdeckung handelt es sich um eine Raster- oder Metallgitterdecke, um Gitterroste oder Lochbleche u. Ä. Nach der Planungs- und Einbaurichtlinie der VdS Schadenverhütung GmbH muss die offene Fläche der gesamten Deckenkonstruktion, einschließlich Lampenfassungen etc., mindestens 70 % betragen. Der Öffnungsgrad der Konstruktion muss nachgewiesen werden.

- Textile Deckenbespannungen

Die Abdeckung ist von der VdS Schadenverhütung GmbH zum horizontalen Einbau unter Sprinkler-ebenen zugelassen (Weitmaschiges Gitternetz bzw. Stoff mit eingewebtem Schmelzfaden). Die schriftliche Zustimmung der VdS Schadenverhütung GmbH ist der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, vorzulegen; die Einbauvorschriften der VdS Schadenverhütung GmbH sind zu beachten.

Zu Abdeckungen im Obergeschoss von zweigeschossigen Ständen siehe Punkt 4.9.6.

Um durch Addition mehrerer Deckenfelder die maximale Größe der Fläche von 30 m² nicht zu überschreiten, ist zu Standgrenzen mit direkten Nachbarständen ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Eine Verringerung des 0,50 m-Abstandes ist durch die Messe München GmbH freizugeben.

Das ICM – International Congress Center Messe München mit der Halle B0 sowie die Eingänge Nord, Ost, West und Nordwest:

Es dürfen nur VdS-geprüfte sprinkler-taugliche Gitternetz-Materialien verwendet werden.

Horizontale Abdeckungen in den Eingangsbauwerken breiter als 1 m sind grundsätzlich mit der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, abzustimmen.

Weitergehende Informationen über zugelassene Materialien zur Standabdeckung und deren Bezugsquellen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zum Einbau sprinkler-tauglicher Stoffe“.

4.4.3. Glas und Acrylglas

Es darf nur für den jeweiligen Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwandt werden. Bitte fordern Sie bei Bedarf unser Merkblatt „Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb von Messehallen“ bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, an oder nutzen Sie den Download-Service auf der Homepage der Messe München GmbH.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.4.4. Aufenthaltsräume/Gefangene Räume

Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig. Alle Maßnahmen, die die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. brandschutztechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur brandschutztechnischen Begehung vorbehalten.

Haben Standbauten im Freigelände Aufenthaltsräume, die keine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben, oder Räume, die ausschließlich über einen anderen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), ist in jedem dieser Räume ein unmittelbar ins Freie führender Notausstieg (Fensteröffnung mindestens 60 cm x 100 cm, Brüstungshöhe maximal 110 cm, unvergittert und ohne Hilfsmittel von innen zu öffnen) vorzusehen. Sind die Aufenthaltsräume, die keine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Rettungsweg haben, oder die gefangenen Räume nicht ebenerdig, ist von jedem dieser Räume statt eines ins Freie führenden Notausstiegs eine ins Freie führende Treppe vorzusehen. Gefangene Räume dürfen keine Aufenthaltsräume sein.

Andernfalls dürfen gefangene Räume von der jeweiligen Nutzungseinheit nur durch Glaswände abgetrennt werden, so dass optisch ein Raum erhalten bleibt.

4.5. Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1. Ausgänge, Rettungswege

Für Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m², einer Fluchtweglänge von mehr als 10 m oder einer Standaufplanung, bei der der Ausgang/Fluchtweg nicht von jedem Punkt aus sichtbar ist, gelten folgende Mindestanforderungen:

Die Stände müssen mindestens zwei voneinander getrennte und möglichst weit voneinander entfernte Ausgänge/Fluchtweg haben.

Stände mit einer Grundfläche von bis zu 100 m² benötigen einen Ausgang mit einer lichten Breite von mindestens 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 1,20 m. Bei Ständen mit einer Grundfläche von mehr als 400 m² schreibt die Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Anzahl der Ausgänge und deren jeweilige lichte Breite vor.

Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig. Alle Maßnahmen, die die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. brandschutztechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vorbehalten (siehe Punkt 4.4.4.).

Beträgt innerhalb eines Standes die maximale Fluchtweglänge zu einem Hallengang mehr als 10 m, so ist ein zweiter Ausgang und/oder ein mindestens 2 m breiter Gang innerhalb des Standes vorzusehen, der zu einem Hallengang führt.

Die Fluchtwegs sind nach ISO 7010, BGV A8 bzw. ASR A1.3 zu kennzeichnen.

4.5.2. Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren, Hebetüren sowie sonstiger Vorrichtungen, die als Zugangssperren wirken können, ist in Rettungswegen nicht zulässig.

4.6. Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein.

Für ein Podest ab einer Bauhöhe von 0,50 m ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Podestfläche muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1 (2010) in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA (2010) Tabelle 6.1DE gemäß Kategorie C1 bzw. C3 ausgelegt werden. Dies entspricht einer Nutzlast von $q_k = 3 \text{ kN/m}^2$ für Cafés und Empfangsräume, für Flächen mit großen Menschenansammlungen gelten 5 kN/m².

Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4.7. Standgestaltung

4.7.1. Erscheinungsbild

Die Ausstattung und Gestaltung des Standes und der dazu notwendige Aufbau ist Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Sie behält sich außerdem vor, bei einzelnen Messeveranstaltungen den Rahmenaufbau in den Besonderen Teilnahmebedingungen (B), sofern für Veranstaltung zutreffend, vorzuschreiben. Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwandt werden.

Wände, die an den Besuchergängen gelegen sind, sind durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u. Ä. aufzulockern.

Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein. Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind oberhalb einer Bauhöhe von 2,50 m neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten.

4.7.2. Prüfung der Mietflechte

Die Mietflechte wird von der Messe München GmbH auf dem Hallenboden eingemessen und an den Ecken markiert.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

Die Grenzen der Mietflechte sind unbedingt einzuhalten (siehe auch Punkt 4.7.4. Hallenböden).

4.7.3. Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Durch Standaufbauten und Exponate dürfen keine Hallenteile und technische Einrichtungen belastet werden, die dafür nicht bestimmt sind. Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Fugen an Hallenwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen für Standbauten ist nicht gestattet.

Die Befestigung von Exponaten durch Bodenverankerungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH, Technischer Aus-

stellerservice, möglich. Hierzu sind spätestens zwei Wochen vor Aufbaubeginn die benötigten Bodenverankerungen bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind maßstäbliche Pläne mit Angabe der Lage, Verankerungsart und Bohrungsdurchmesser sowie Anzahl der Verankerungen beizufügen. Die Anzahl der Verankerungen ist auf die unbedingt notwendige Menge zu begrenzen. Ein Anspruch auf das Einbringen und die Nutzung von Bodenverankerungen besteht nicht. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, die zur Verankerung zu verwendenden Materialien vorzuschreiben. Bei Verwendung von nicht genehmigten Materialien und/oder bei Einbringung von Bodenverankerungen ohne schriftliche Genehmigung der Messe München GmbH wird eine Reparaturkostenpauschale von 90,00 EUR/Bohrloch zzgl. MwSt. erhoben. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice.

4.7.4. Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen.

Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Ansonsten darf der Hallenfußboden weder beklebt noch bestrichen werden.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

Versorgungskanäle sind in Hallenquerrichtung im Achsmaßabstand von ca. 5 m (C-Hallen ca. 4,50 m, B0 ca. 4,85 m) zwischen den Portalabschnitten vorhanden. Die Halle C1 verfügt neben den Spartenkanälen in Hallenquerrichtung zusätzlich noch über zwei Spartenkanäle in Hallenlängsrichtung. Die Nutzung der Spartenkanäle ist ausschließlich den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH vorbehalten.

4.7.5. Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und nach DGVU Vorschrift 17 auszuführen.

4.7.5.1. Bereitstellung von Befestigungspunkten

Abhängungen von der Hallendecke und die Bereitstellung von Befestigungspunkten werden ausschließlich von der Messe München GmbH ausgeführt. Änderungen dieser Abhängekonstruktionen dürfen nur von der Messe München GmbH durchgeführt werden. Die Messe München GmbH wird hierzu Fachfirmen als Subunternehmer heranziehen.

Dem Aussteller wird, sofern es die baulichen Voraussetzungen zulassen, ein Befestigungspunkt an der gewünschten Position in dem Luftraum oberhalb der Standfläche zur Verfügung gestellt. Der Bestellung sind Pläne beizufügen, aus denen die gewünschte Platzierung der Befestigungspunkte einschließlich der Höhenangabe ersichtlich ist. Die abzuhängende Konstruktion darf sich nur im Luftraum oberhalb der Standfläche befinden. Bau- und Werbehöhen sind zu beachten. Die Messe München GmbH prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Realisierbarkeit der gewünschten Befestigungspunkte.

Jeder vorgesehene Abhängepunkt an der Deckenkonstruktion der Hallen kann maximal mit 100 kg lotrecht belastet werden. Die maximale Flächenlast beträgt 5 kg/m² (Hallen C5/C6: 20 kg/m²) Standfläche. Für jeden Abhängepunkt ist die Belastung einzeln anzugeben und gegebenenfalls nachzuweisen. Abhängungen für größere Lasten nur auf Anfrage.

4.7.5.2. Anbringung von Gegenständen an den Befestigungspunkten

Die abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtungsträger, Scheinwerfer etc.) an den bestellten Befestigungspunkten dürfen nur von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen unter Beachtung der in Deutschland bzw. der EU geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik angebracht werden.

Hinsichtlich der Anbringung der abzuhängenden Gegenstände sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen die DGVU Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention), DGVU Vorschrift 17, DGVU Vorschrift 54, DGVU Information 215-313 und gegebenenfalls die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten. Seilverbindungen zur Lastaufnahme müssen der DIN 56-921-11 entsprechen; Drahtseilklemmen dürfen nicht verwendet werden.

Weitergehende Informationen über zugelassene Befestigungsmaterialien entnehmen Sie bitte den Bestellmedien für Ausstellerservices (siehe „Merkblatt Abhängungen von der Hallendecke“) oder nutzen Sie den Download-Service auf der Homepage der Messe München GmbH.

Aus Sicherheitsgründen sind darüber hinaus folgende Bestimmungen zu beachten. Grundsätzlich nicht zulässig sind:

– Abhängungen von Standbauteilen sowie Exponaten

– Absicherungen von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile bzw. Exponate müssen selbstständig sicher stehen)

– abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messe München GmbH.

Das Anbringen der abzuhängenden Gegenstände sowie die Bereitstellung und Befestigung von Lichttechnik-Komplettsystemen etc. kann auch bei der Messe München GmbH bestellt werden.

4.7.6. Standbegrenzungswände

Trennwände können über die Bestellmedien für Ausstellerservices bestellt werden.

Die Trennwände und Stützen dürfen vom Aussteller weder verändert noch verarbeitet werden. Der Aussteller haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch entstehenden Personen- und Sachschäden.

4.7.7. Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Bei Werbeträgern ist ein Abstand von 2 m zum Nachbarstand einzuhalten, es sei denn, dass die Werbung in keiner Weise auf den Nachbarstand hin ausgerichtet ist.

Alle Arten von Vorführungen und Präsentationen sowie alle Formen optischer, sich bewegender oder akustischer Werbung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messe München GmbH. Sie dürfen andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, optische Belästigungen, Schmutz, Staub, Erschütterungen oder sonstige Emissionen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung oder von Veranstaltungsteilnehmern führen.

Blinkende, sich drehende oder sich schnell bewegende Werbeträger sowie Laufschriften an der Standgrenze sind nicht gestattet.

Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen A „Werbung“ ist die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

Die Messe München GmbH behält sich jedoch für besondere Fälle weitere Einschränkungen vor. Die Messe München GmbH ist berechtigt, den Stand zu betreten, um die Einhaltung der vorstehenden Regelungen zu prüfen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu unterbinden.

Wird eine Messe, Ausstellung oder sonstige Veranstaltung nicht von der Messe München GmbH durchgeführt, ist der jeweilige Veranstalter berechtigt, die vorstehend beschriebenen Rechte der Messe München GmbH wahrzunehmen.

4.7.8. Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.8. Freigelände

Das Freigelände der Messe München GmbH besteht aus asphaltierten Verkehrsflächen sowie verdichteten Schotterrasenflächen. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden. Die allgemeinen Bestimmungen der technischen Richtlinien für den Standaufbau gelten auch sinngemäß für die Stände im Freigelände. Weitere ergänzende Hinweise können dem Merkblatt Freigelände entnommen werden.

Verantwortliche Person

Mit der Anmeldung, spätestens bis zum Aufbaubeginn ist eine **technisch verantwortliche Person namentlich und mit Mobil-Telefonnummer** zu benennen, die während der Auf-/Abbau- und Veranstaltungszeit durchgängig erreichbar ist und die erforderlichen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen oder Störungen bis hin zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

Prüfung der Mietfäche

Die Mietfäche wird von der Messe München GmbH auf dem Boden des Freigeländes eingemessen und an den Ecken markiert.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Versorgungsleitungen, Fundamente, Gleise, Verteilerkästen usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

Die Grenzen der Mietfäche sind unbedingt einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass keine sich auf der Mietfäche befindlichen Gegenstände über die Mietfäche hinausragen. Ausnahmen kann die Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, für Turmdrehkräne aus Sicherheitsgründen erteilen; sie kann die Ausnahme genehmigung davon abhängig machen, dass sämtliche betroffenen Aussteller darin eingewilligt haben, dass der betreffende Turmdrehkran in ihren Stand hineinragt. Weigert sich ein Aussteller, diese Einwilligung zu erteilen, so ist die Weigerung unbeachtlich, wenn es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, dass der betreffende Turmdrehkran in seine Mietfäche hineinragt.

4.8.1. Standbaugenehmigungen/Genehmigungspflichtige Standbauten

Alle Standbauten und Sonderkonstruktionen im Freigelände sind grundsätzlich anzeigepflichtig, nach Art und Umfang auch prüf- und genehmigungspflichtig. Art und Umfang der anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen Standbauten wird im Merkblatt Freigelände definiert. Ein geprüfter/ prüffähiger Standsicherheitsnachweis ist dazu in jedem Fall zu erbringen.

Zu den anzeige- und/oder genehmigungspflichtigen Standbauten im Messe-Freigelände gehören alle baulichen Anlagen, die als reguläre Fliegende Bauten, nach Art. 72 BayBO mit gültiger Ausführungsgenehmigung bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend vergleichbar einzustufen sind, alle sonstigen begehbaren und/oder überdachten, raumbildenden bzw. freistehenden Standbaulanlagen.

4.8.2. Verankerungen im Boden

Für Verankerungen von Zelten, Abspannungen, Fahnenmasten und für sonstige Arbeiten im Boden des Freigeländes sind dem Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH genaue Lagepläne zur schriftlichen Genehmigung einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung ist jede Arbeit im Geländeboden untersagt. Vor Beginn der Arbeiten im Geländeboden ist der Technische Ausstellerservice der Messe München GmbH zu benachrichtigen.

4.8.3. Witterungsbedingte Lasten

4.8.3.1. Windlasten

Grundsätzlich sind alle Standbauten im Freigelände für die auftretenden Windbelastungen, gemäß DIN EN 1991-1-4 unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

4.8.3.2. Windlasten für Fliegende Bauten

Falls es sich baurechtlich um einen *Fliegenden Bau* nach Art. 72 BayBO handelt, können die Windlasten, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4. (für Veranstaltungsanlagen) bzw. DIN EN 13782, 6.4.2.2. (für Zelte) angesetzt werden.

Falls ein Betriebslastfall, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4. in Anspruch genommen wird, ist die geforderte Betriebseinstellung ab einer Windgeschwindigkeit von $v_{10} = 15 \text{ m/s}$ (auch in Einzelböen) durch den Aussteller/Standbetreiber organisatorisch sicherzustellen.

4.8.3.3. Schneelasten

Für Standbaumaßnahmen in der schneefreien Periode (1. Mai–30. September) müssen keine Schneelasten berücksichtigt werden. Bei Standbaumaßnahmen in der Winterzeit (1. Oktober–30. April) sind die regulären Schneelasten nach DIN EN 1991-1-3/NA für alle tragenden Überdachungen nachweislich unter Berücksichtigung der standortbezogenen Schneelastzone zu berücksichtigen.

4.8.4. Warnung bei Unwetter

Der Standbetreiber ist verpflichtet, die Wetterprognosen zu beachten und bei Unwetterwarnungen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bis hin zum Abbau oder Betriebseinstellung zu ergreifen. Darüber hinaus ergeht eine generelle Unwetterwarnung durch die Messgesellschaft an die Standbetreiber.

Bei mobilen Einrichtungen (wie z. B. kleinen Exponate, Möbeln, Sonnenschirmen, kleinen Werbeaufstellern, etc.) ist vom Aussteller/Standbetreiber sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Unwetterwarnungen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und ausreichend gesichert werden.

4.8.5. Ausgänge/Rettungswege

Die Rettungsweglänge von jeder Stelle innerhalb eines geschlossenen Standbaus bis zu dessen Ausgängen ins Freie darf nicht mehr als 30 m Lauflinie betragen.

4.8.6. Sonstige Regelungen im Freigelände

Aussteller, deren Stände an die Einfriedung des Messegeländes grenzen, dürfen den Zaun nicht für ihre Zwecke verwenden. Es ist nicht gestattet, die Zaunaußenseite als Werbefläche zu benutzen. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauphase.

Bauelemente, Standbeschilderung und Fahnen müssen so angebracht sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung anderer, insbesondere anderer Aussteller und Besucher, unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen der Messeleitung entfernt werden.

Exponate mit einer Höhe von mehr als 10 m sind mit dem entsprechenden Vordruck in den Bestellmedien für Ausstellerservices bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, spätestens 12 Wochen vor Messebeginn anzumelden.

Turmdrehkrane usw. sind vorschriftsmäßig abzusichern. Das Anhängen von Werbeträgern oder sonstigen Lasten (ausgenommen Fahnen) an Kranen, Arbeitsbühnen und Exponaten ist aus Sicherheitsgründen verboten.

Die Verwendung von Flüssiggas zu Heizzwecken ist nicht zulässig. Geeignete Öfeuerungen können im Einvernehmen mit der Branddirektion verwendet werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen und die Regelungen für den Hallenbereich, sofern diese sinngemäß auf das Freigelände anwendbar sind, auch für das Freigelände.

4.9. Zweigeschossige Bauweise

4.9.1. Bauanfrage

Zweigeschossige Messestände können nur nach vorheriger Genehmigung der Branddirektion München, der zuständigen Projektleitung der Messe München GmbH und des Technischen Ausstellerservice in den Hallen A1–A6, B1–B6, C1–C6 gebaut werden. Die Genehmigung ist auch abhängig von der vorgesehenen Position in der Halle und der zugehörigen Grundfläche. Maßgeblich für eine Genehmigung ist auch, wie sich der zweigeschossige Stand auf die Gestaltung und die Übersichtlichkeit der Halle sowie auf die Nachbarstände auswirkt.

In der Halle B0 (ICM – International Congress Center Messe München) ist eine zweigeschossige Bauweise nicht möglich.

4.9.2. Auflagen zur Standflächenüberbauung, Höhe der Standinnenräume, Mindestabstände

Die lichte Höhe von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise muss sowohl im Erd- als auch im Obergeschoss mindestens 2,40 m betragen.

Ist die überbaute Fläche größer als 30 m², so ist eine Sprinkleranlage nach VDS-Richtlinien zu installieren. Für jede angefangenen 12 m² überbauter bzw. abgedeckter Fläche ist ein Sprinklerkopf vorzusehen und jeder auf dieser Fläche errichtete Raum ist in den Sprinklerschutz mit einzubeziehen.

Der Mindestabstand für Treppen, offene Kabinen, Terrassen/Bewirtschaftungsflächen beträgt zur Standgrenze des Nachbarstandes 3 m. Ist eine Unterschreitung des Abstandes zum Nachbarstand erforderlich, so ist ein Sichtschutz zum Nachbarn im betroffenen Bereich von mindestens 2 m Höhe zu errichten.

4.9.3. Nutzlasten/Lastannahmen

Für die Geschosdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1 (2010) in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA (2010) Tabelle 6.1DE als Nutzlasten anzusetzen: Bei Nutzung für Besprechungen und Kundenbetreuung, d. h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in Besprechungskabinen, muss die Geschosdecke für eine Nutzlast von 3,0 kN/m² ausgelegt werden (Kategorie C1). Eine uneingeschränkte Nutzung als Ausstellungs- und Verkaufsraum, als Versammlungsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert die Auslegung der Geschosdecke für eine Nutzlast von 5,0 kN/m² (Kategorie C3). Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Quer-Stabilität ist eine Horizontallast von $H = P/20$ (P = Nutzlast) anzusetzen. Die Nutzung ist jeweils deutlich erkennbar in die Pläne, die zur Genehmigung eingereicht werden, einzutragen.

Treppen müssen immer für eine Nutzlast von 5,0 kN/m² ausgelegt werden. Für Brüstungen und Geländer sind 1 kN/m in Holmhöhe anzusetzen. Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressung der Stützen die zulässige Bodenpressung der Hallenfußböden nicht überschreitet, siehe Punkt 3.1. Hallendaten.

4.9.4. Rettungswege/Treppen

Zweigeschossige Stände bis 100 m² überbauter Fläche benötigen nur eine Treppe, deren Auslauf außerhalb der Überbauung enden muss. Die maximale Fluchtweglänge vom Obergeschoss bis zum Erreichen eines Hallenhauptganges im Erdgeschoss darf 25 m nicht überschreiten.

Stände mit einer Grundfläche von bis zu 100 m² benötigen einen Ausgang mit einer lichten Breite von mindestens 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 1,20 m. Bei Ständen mit einer Grundfläche von mehr als 400 m² schreibt die Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Anzahl der Ausgänge und deren jeweilige lichte Breite vor.

Wendel- bzw. Spindeltreppen sind in Rettungswegen nicht zulässig. Die Steigungshöhe der Treppenstufe darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittstiefe nicht weniger als 0,26 m betragen.

Die Breite der Rettungswege (Ausgänge, Treppen, Gänge) sind nach der größtmöglichen Anzahl von Personen zu bemessen, die im Ereignisfall auf die Rettungswege angewiesen sind. Treppen benötigen eine lichte Mindestbreite von 1 m.

Ist die Obergeschosfläche größer als 100 m², sind mindestens zwei entgegengesetzt angeordnete Treppen erforderlich. Die Hälfte dieser Treppen darf nur in nicht überbaute Bereiche auslaufen.

Bei mehrgeschossigen Standbauten im Freigelände muss jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen. Von jeder Stelle muss ein Ausgang ins Freie in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein.

Für jedes Geschoss ist zudem mindestens ein Ausgang ins Freie so anzuordnen bzw. auszubilden, dass er gefahrlos als Rettungsweg benutzt werden kann (eigener Treppenraum oder Außentreppe).

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Im Bereich von und unter Treppenläufen ohne Setzstufen dürfen keine Lagerungen vorgenommen oder Regale eingebaut werden. Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Ab einer Treppenbreite von mehr als 1 m sind zwei Handläufe anzubringen.

4.9.5. Baumaterialien

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammaren (gem. DIN 4102 oder EN DIN 13501-1) Baustoffen zu erstellen.

Für Fußbodenbelag und Wandverkleidung sind die im Messebau üblichen Baustoffe zugelassen. Verankerungen im Hallenboden sind unzulässig.

Die allgemeinen baurechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Eventuell notwendig werdende weitere sicherheits- bzw. brandschutztechnische Forderungen bleiben bis zur Abnahme vorbehalten.

4.9.6. Obergeschoss

Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig. Alle Maßnahmen, welche die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. brandschutztechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vorbehalten (siehe Punkt 4.4.4.).

Umwehrungen müssen mit Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe versehen sein und durch Knieleisten, Gitter, feste Ausfüllungen oder auf andere geeignete Weise so ausgeführt sein, dass ein Hindurchfallen von Personen verhindert wird. Um ein Abstellen von Gegenständen (z. B. Gläsern) und die Gefahr des Herabfallens auszuschließen, sind Handläufe bzw. obere Brüstungsabschlüsse entsprechend, z. B. rund oder halbrund, auszuführen. Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6. und Punkt 4.9.3. auszuführen.

Bei Abdeckungen über Obergeschosflächen wenden Sie sich bitte an die Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice.

4.10. Zuwiderhandlung/Verstoß und Haftung

Standbauten, die nicht freigegeben sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Messe München GmbH berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst und/oder durch Dritte Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Sofern der Aussteller bzw. der vom ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet der Aussteller für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren. Ferner stellt der Aussteller bzw. der vom ihm beauftragte Standbauer die Messegesellschaft schon jetzt von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen gegen die Messegesellschaft geltend gemacht werden.

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften, Versorgung

5.1. Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1. Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten der betreffenden Aussteller durch die Messe München GmbH beseitigt.

5.1.2. Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand/im Veranstaltungsbereich (insbesondere in der Auf- und Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbStG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Standbauleiter. Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern der Messegesellschaft am Messestand. Weiterführend sind die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gemäß der aktuell gültigen europäischen Richtlinie EG-RL 89/391/EWG zu beachten und bei den Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände umzusetzen.

5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist den Vertragsspediteuren der Messe München GmbH vorbehalten.

Es dürfen nur Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die von den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH zur Verfügung gestellt werden. Die angemieteten Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV-G 308 / 008 entsprechen.

In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zu erfolgen.

5.3. Elektroinstallation

5.3.1. Anschlüsse

Elektroinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den ausschließlich von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchzuführenden Elektroinstallationen gehören der Hauptanschluss mit Elektroleitung, Hauptsicherung sowie ggf. Hauptschalter/Stromzähler. Die Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, behält sich das Recht vor, den Elektroanschluss aus Sicherheitsgründen auf einen Grundanschluss pro Standfläche zu begrenzen. Die Verwendung von Generatoren auf den Ständen ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, nicht gestattet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den Strom für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Strom zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit Strom zu versorgen.

Den Bestellungen ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Elektroinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Ist das nicht der Fall, ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Elektroinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen so nachzurüsten, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können.

Die Verlegung der Elektroinstallationen erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen; sie erfolgt über Flur, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. Die Messe München GmbH ist berechtigt, Elektroleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Elektroanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Soweit der Stromverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je kWh zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Stromversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

5.3.2. Standinstallation

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.), den VdS Richtlinien sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) und EN 61 000-2-4 angegeben Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerung).

Die im „Merkblatt für die Elektroinstallation in Messeständen“ genannten Regelungen sind zu beachten. Alle Elektroinstallationen der Messestände werden von einem Sachverständigen nach den am Messeplatz München geltenden Bestimmungen geprüft und abgenommen. Die Abnahme wird durch die Messe München GmbH veranlasst.

5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeabgebenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbarer, wärmebeständiger und asbestfreier Unterlage zu montieren und während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen.

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen, so dass diese nicht entzündet werden können.

Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o. Ä. angebracht werden.

5.3.5. Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Diese ist gemäß der derzeit anerkannten Regeln der Technik zu installieren. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4. Wasser-/Abwasserinstallation/Wasserattraktionen

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen den jeweils gültigen Trinkwasserbestimmungen entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine Einschränkung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen ist.

Das Wasser wird vor Einspeisung in das Hallennetz durch eine Wasserkonditionierungsanlage (Chlordioxid) geleitet. Das Verfahren entspricht der Trinkwasserverordnung.

5.4.1. Anschlüsse

Wasser- und Abwasserinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Wasser- und Abwasserinstallationen gehören der Wasserhauptanschluss (Be- und Entwässerungsanschluss) mit Zu- und Ablaufrohren sowie ggf. der Wasserzähler. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Wasser für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Wasser von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Wasser, das ihm von der Messe München GmbH geliefert wird, zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit von der Messe München GmbH geliefertem Wasser zu versorgen.

Den Bestellungen sind Anschlusspläne beizufügen, aus denen die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Wasser- und Abwasserinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Wasserverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die Messe München GmbH fest, dass die vom Aussteller bestellte Wasser- und Abwasserinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Wasserverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Wasser- und Abwasserinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen nachzurüsten.

Die Verlegung der Wasser- und Abwasserinstallationen erfolgt in den Hallen soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. Im Freigelände sind Wasser- und Abwasserinstallationen grundsätzlich möglich; die Leitungsverlegung kann überirdisch auf dem Boden oder unterirdisch erfolgen.

In Ausnahmefällen kann es bei ungünstiger Lage vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten zu rechnen ist.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Wasser- und Abwasserleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Wasser- bzw. Abwasseranschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Soweit der Wasserverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je m³ zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet.

Chemisch verunreinigte Abwässer dürfen nicht in das Kanalsystem eingeleitet werden (siehe auch Punkt 6.2.1.).

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Wasserversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

5.4.2. Standinstallation

Innerhalb der Stände können Sanitärinstallationen (Wasser- und Abwasserinstallationen) von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Sofern die Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb der Stände, zu denen auch die Anschlüsse von Verbrauchern (Geräten mit Wasser- bzw. Abwasseranschluss wie z. B. Spülen) gehören, nicht durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden, hat der Aussteller der Messe München GmbH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn, darüber zu informieren, welche Fachfirmen bzw. Fachkräfte die Sanitärinstallationsarbeiten durchführen werden. Liegen der Messe München GmbH diese Informationen nicht rechtzeitig vor, wird die Messe München GmbH die Verbraucher auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen anschließen.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

Geschirrspülmaschinen ohne eingebaute Abwasserpumpe werden bei zu geringem Ablaufgefälle aus Sicherheitsgründen nicht an das Wassernetz angeschlossen.

Der Anschluss von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf ist der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, anzuzeigen. Der Wasserverbrauch wird über Zähler zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, die Nutzung von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf zu untersagen.

Beim Einsatz von Wasser, z. B. in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungs-, sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist der hygienisch einwandfreie Zustand jederzeit zu gewährleisten. Auf Verlangen der Messegesellschaften ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

5.5. Druckluftinstallation

5.5.1. Anschlüsse

Die Versorgung der Ausstellungsstände mit Druckluft ist in den Hallen und im Freigelände möglich. Die Versorgung erfolgt im Allgemeinen über einen Anschluss an eine Kompressorstation. Die Messe München GmbH behält sich vor, einen Kompressor für die Druckluftversorgung am Stand, beispielsweise bei geringem Druckluftbedarf, zu installieren. Die Verwendung eines vom Aussteller zu stellenden Kompressors ist dem Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH spätestens vier Wochen vor Aufbaubeginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Druckluft für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Druckluft von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Druckluft, die ihm von der Messe München GmbH geliefert wird, zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit von der Messe München GmbH gelieferter Druckluft zu versorgen.

Druckluftinstallationen vom Messedruckluftnetz bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Druckluftinstallationen gehören der Druckluftpauptanschluss mit Druckluftleitungen.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Druckluftinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Druckluftverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die Messe München GmbH fest, dass die vom Aussteller bestellte Druckluftinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Druckluftverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Druckluftinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen nachzurüsten.

Die Verlegung erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Druckluftleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Druckluftanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Den Bestellungen ist die Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Druckluftversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

5.5.2. Standinstallation

Innerhalb der Stände können Druckluftinstallationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Druckluftinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Sofern die Druckluftinstallationsarbeiten innerhalb der Stände, zu denen auch die Anschlüsse von Verbrauchern (Geräten mit Druckluftanschluss) gehören, nicht durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden, hat der Aussteller die Messe München GmbH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn, darüber zu informieren, welche Fachfirmen bzw. Fachkräfte die Druckluftinstallationsarbeiten durchführen werden. Liegen der Messe München GmbH diese Informationen nicht rechtzeitig vor, wird die Messe München GmbH die Verbraucher auf Kosten des Mieters zu den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen anschließen.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

5.6. Gasinstallation

5.6.1. Anschlüsse

Gasinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Gasinstallationen gehören der Gashauptanschluss mit Gasleitungen und Kugelhahnabspernung sowie ggf. der Gaszähler. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Gas für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Gas von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Messegelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Gas, das ihm von der Messe München GmbH geliefert wird, zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit von der Messe München GmbH geliefertem Gas zu versorgen.

Den Bestellungen sind Anschlusspläne beizufügen, aus denen die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Gasinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Gasverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die Messe München GmbH fest, dass die vom Aussteller bestellte Gasinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Gasverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Gasinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen nachzurüsten.

Die Verlegung der Gasinstallationen erfolgt in den Hallen soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. In Abhängigkeit von der Position der Standfläche kann es vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten zu rechnen ist.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Gasleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Gasanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Soweit der Gasverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je m³ zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet.

Die Verwendung von Gas zu Beleuchtungs-/Heizungszwecken (z. B. Strahlungsheizgeräte) als ein Element der Standgestaltung ist nicht statthaft. Exponate sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgenommen. Sämtliche Brenner müssen mit Kleinstellern oder automatischen Zündvorrichtungen ausgestattet werden.

Für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Insbesondere zu beachten sind die Vorschriften von DVWG, TÜV, Branddirektion München, Stadtwerke München.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Gasversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

5.6.2. Standinstallation

Innerhalb der Stände können Gasinstallationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Gasinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Sofern die Gasinstallationsarbeiten innerhalb der Stände, zu denen auch die Anschlüsse von Verbrauchern (Geräte mit Gasanschluss) gehören, nicht durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden, hat der Aussteller der Messe München GmbH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn, darüber zu informieren, welche Fachfirmen bzw. Fachkräfte die Gasinstallationsarbeiten durchführen werden. Liegen der Messe München GmbH diese Informationen nicht rechtzeitig vor, wird die Messe München GmbH die Verbraucher auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellmedien für Ausstellerservices angegebenen Preisen anschließen.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

5.7. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

Sämtliche drahtgebundenen Anschlüsse für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen zum Stand werden ausschließlich von der Messe München GmbH zur Verfügung gestellt.

Den Bestellungen sind Anschlusspläne beizufügen, aus denen die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

5.8. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.8.1. Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messe München GmbH. Er darf andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Lärmverursachende Maschinen und Geräte dürfen nur in kurzen Intervallen betrieben werden und nur so lange und so häufig, wie es der Vorführzweck erfordert. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen.

Wird eine Messe, Ausstellung oder sonstige Veranstaltung nicht von der Messe München GmbH durchgeführt, ist der jeweilige Veranstalter berechtigt, die vorstehend beschriebenen Rechte der Messe München GmbH wahrzunehmen.

5.8.2. Produktsicherheit

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet nur Produkte zu zeigen, die den europäischen Anforderungen an die Bereitstellung auf dem Markt (wie z. B. spezifische EU-Richtlinien wie Maschinenrichtlinie, Spielzeugrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, Medizinprodukte richtlinie, PSA-Richtlinie etc.) und der darauf beruhenden nationalen Gesetzgebung (wie z. B. dem Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) entsprechen. Abweichend hiervon dürfen auf Messen und Ausstellungen auch Produkte ausgestellt werden, deren Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen noch nicht hergestellt ist. Allerdings muss in diesem Fall mit einem am Produkt angebrachten Schild darauf hingewiesen werden, dass eine Bereitstellung auf dem Markt in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erst bei Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften möglich ist oder das Produkt nur für den Export in Nicht-EU-Staaten und Nicht-EWR-Staaten vorgesehen ist.

Der Aussteller ermächtigt die Messe München GmbH, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auch in seinem Namen öffentlich zu erklären, dass bei Exponaten, an denen die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung fehlt, das Konformitätsbewertungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, und dass diese Exponate noch nicht den formalen und sicherheitstechnischen Anforderungen der einschlägigen Vorschriften entsprechen und in den Ländern der EU und des EWR erst in den Verkehr gebracht und erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit diesen Vorschriften hergestellt ist.

Produkte dürfen (und müssen) nur dann mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn sie spezifischen EU-Richtlinien unterliegen, die eine solche CE-Kennzeichnung vorschreiben. Für diese Produkte muss eine Konformitätsbewertung durchgeführt worden sein, technische Unterlagen für den Nachweis der Konformität erstellt, eine EG-Konformitätserklärung ausgestellt und die CE-Kennzeichnung angebracht sein. Betriebsanleitung, Sicherheitshinweise etc. sind in der Landessprache des Nutzers bereit zu halten bzw. anzubringen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

5.8.2.1. Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus geeignetem Glas / transparentem Material ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen.

Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.8.2.2. Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde – dem Gewerbeaufsichtsamt – gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.8.2.3. Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Messe München GmbH berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Einschätzung durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.8.2.4. Ergänzende Schutzmaßnahmen

Alle Arbeitsgeräte oder Baumaschinen müssen gemäß der BetrSichV aktuell geprüft sein und es dürfen keine unsicheren Lasten über Personen angehoben werden. Weitere Informationen bzgl. Lasten über Personen bei Veranstaltungen entnehmen Sie der DGUV Information 215-313 „Lasten über Personen“. Des Weiteren muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden, dass bei einem Versagen eines Hydrauliksystems oder eines Seilantriebs kein unkontrolliertes Absenken von Anbauteilen der Geräte/Lasten möglich ist. Dies kann z. B. durch eine Absperrung des Gefahrenbereichs, durch die Verwendung von Schlauchbruchsicherungen oder durch eine mechanische Verriegelung zur Abstützung der Hydraulikzylinder erfolgen. Für die Stand-sicherheit und den sicheren Betrieb aller Exponate ist der Aussteller verantwortlich und nachweis-pflichtig. Die Messe behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung durch eine befähigte Person vornehmen zu lassen.

5.8.3. Druckbehälter

5.8.3.1. Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheits-verordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise (Bescheinigungen bzw. Aufzeichnungen) sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.8.3.2. Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konfor-mitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Ab-nahme vor Ort erfolgen. Bei Anmeldung bis vier Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den Technischen Überwachungsverein unterzogen werden. Anfragen sind an den Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH zu richten. Eine für den Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein.

5.8.3.3. Mietgeräte

Werden Leihgeräte am Stand eingesetzt, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Insbesondere sind die ausgestellten Prüfnachweise (5.8.3.1.) am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.8.3.4. Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Gewerbeauf-sichtsamt bereitzuhalten.

5.8.4. Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltun-gsteilnehmer belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden.

5.8.5. Abgasanlagen

Brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigender Dämpfe und Gase müssen über eine Abgasleitung abgeleitet werden. Die Abzüge dürfen ausschließlich von der Messe München GmbH oder einer von ihr beauftragten Firma montiert werden. Den Bestellungen ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Abzüge ersichtlich ist.

5.9. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen, brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen

Die Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Eine Ausnahmegewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brand-schutz“ zu beantragen ist, kann von der Branddirektion München erteilt werden. Voraussetzung für eine Ausnahmegewilligung der Branddirektion München ist, dass die beantragte Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen oder brennbaren Flüssigkeiten für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erforderlich sind. Auf die Erteilung der Ausnahmegewilligung besteht kein Anspruch. Leere Behälter, in denen Druckgase, Flüssiggase oder brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dür-fen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden. Für Geräte und Anlagen, die nicht zur Vorführung betrieben werden, sind nur Leerflaschen zulässig. Diese sind augenscheinlich als solche zu kennzeichnen.

Eine Vorratslagerung in der Halle ist grundsätzlich verboten. Auf dem Messestand ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher PG 6 nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 bereitzuhalten.

5.9.1. Druck- und Flüssiggasanlagen

5.9.1.1. Genehmigung für Druckgasflaschen

Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer und nichtbrennbarer Gase in Druckgasflaschen, Druckgaspäckungen oder Tanks sind ohne schriftliche Genehmigung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, verboten. Entsprechend den einschlägi-gen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Toxische Gase dürfen nicht verwendet werden.

5.9.1.2. Verwendung von Flüssiggas

Die Verwendung zu Heiz- und Kochzwecken ist nicht zulässig.

Bei Verwendung von Flüssiggas darf nur eine Druckgasflasche bis zu 11 kg Inhalt je Ausstellungs-stand nach Genehmigung seitens der Messegesellschaft aufgestellt werden. Die in Benutzung befindliche Flüssiggasflasche ist gegen den Zugriff Unbefugter sowie gegen Erwärmung durch Aufbewahrung in einem allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschrank (gelbes Schild mit schwarzem „G“) mit Bodenlüftung zu schützen.

5.9.1.3. Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssig-gas“ DVFG-TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV Vorschrift 79 „Verwendung von Flüssig-gas“ zu beachten. Beachte 5.7.1.1. Mit dem Antrag auf Genehmigung muss der Betreiber der Anlage ein Explosionsschutzdokument gemäß den § 3 und § 5 der Betriebssicherheitsverordnung erstellen und vorlegen. Jedes gasbetriebene Verbrauchsgerät muss unmittelbar am Gerät ein jederzeit gut erreichbares Absperrventil haben. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen.

5.9.1.4. Druckgeräteverordnung

Die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und der Druckgeräteverordnung vom 27. Sep-tember 2002, BGBl. I, S. 3806 in der jeweils geltenden Fassung sind verbindlich und einzuhalten.

5.9.2. Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Betriebsbedingte Ausnah-men sind mit der Messe München GmbH frühzeitig abzustimmen, eine schriftliche Genehmigung ist erforderlich. Die DGUV Regel 113-001 und korrespondierende Schriften, sowie Hinweise des Sicherheitsdatenblatts sind einzuhalten. Die vorgehaltene Menge darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten. Befüllungen sind anzuzeigen und dürfen ausschließlich unter Einhaltung der sicher-heitstechnischen Vorschriften außerhalb der Besucherzeiten stattfinden. Entleerte Behältnisse sind unverzüglich aus der Halle zu entfernen. Die Lagerung entzündlicher und/oder explosionsfähiger Reinigungsmittel in der Halle ist verboten. Das Rauchverbot ist strikt umzusetzen. Zu Ausstellungs-zwecken größerer Mengen wird der Einsatz von Dummies vorgeschrieben.

5.10. Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefährstoffhaltigen Baustoffen sind mit der Messe abzustimmen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz), BGBl. I, Teil I, Seite 1.703, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverord-nung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Das Sicherheitsdatenblatt und die Gefährdungsbeurteilung sind durch den Aussteller vorzuhalten.

5.11. Versammlungsräume/Szenenflächen

Vorführungen und akustische Werbung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Die Laut-stärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen sind unzulässig und bedürfen im Einzelfall der Zu-stimmung der Branddirektion. Elektrische Schaltanlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein. Sofern 200 oder mehr Sitzplätze vorgesehen sind, sind in einem gesonderten Plan (Bestuhlungsplan Maßstab 1:200), der in 3-facher Ausfertigung bei der Messe München GmbH einzureichen ist, die Gesamtzahl der Sitzplätze sowie die Rettungswege darzustellen, wobei die Breite der Rettungswege nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen ist, die sich in dem Raum aufhalten können. Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupt-eingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen. Abgetrennte Versammlun-gsräume müssen eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Versammlungsräume, die ausschließlich über einen anderen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Versammlungsräume), sind unzulässig. Alle Maßnahmen, die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits-bzw. brandschutztechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vor-behalten (siehe Punkt 4.4.4.).

Die Messe München GmbH behält sich vor, ergänzende Auflagen zu erstellen, sofern sich die Not-wendigkeit ergibt.

Die gültige Fassung der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) (insbesondere die Betriebsvor-schriften im Teil 4 mit §§ 31 mit 43, sowie § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 6) ist einzuhalten. Die Breite der Rettungswege in Versammlungsräumen ist nach der größtmöglichen Anzahl der Per-sonen zu bemessen, die sich in dem Raum aufhalten können. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens 1,20 m je 200 Personen betragen. Staffellungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Die erforderlichen Rettungsweg-breiten sind bis zur Verkehrsfläche rechnerisch nachzuweisen.

Die Ausgänge in abgedunkelten Räumen sind ausreichend zu beleuchten (Beschilderung nach DIN EN ISO 7010 bzw. ASR A1.3). Vorhänge im Bereich der Ausgänge müssen leichtgängig auf die vor-geschriebene Mindestausgangsbreite zu öffnen sein, 10 cm über dem Boden enden und schwer entflammbar sein. Die Teilungskanten sind farbig zu kennzeichnen. Das Verschließen (Verschnüren o. Ä.) während der Betriebszeit ist unzulässig. Die Anmeldung hat mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ in den Bestellmedien für Ausstellerservices zu erfolgen.

Versammlungsräume müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Hallen haben. Diese Ausgänge sind so weit wie möglich voneinander entfernt anzuoordnen.

In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangs-breite von mindestens 0,40 m vorhanden sein. Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitz-platzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Seitlich eines Gangs dürfen höchstens zehn Sitzplätze angeordnet sein. Der Bestuhlungsplan muss alle Sitz- und Stehplätze ausweisen. Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unter-schreiten. Die Plätze für Rollstuhlfahrer sind besonders zu kennzeichnen.

Türen in Rettungswegen in Versammlungsräumen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Während des Aufenthalts von Personen in Versammlungsräumen, müssen die Türen der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Bei Szenenflächen im Sinne der gültigen Versammlungsstättenverordnung (VStättV) ist gegenüber der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, ein Verantwortlicher für Ver-anstaltungstechnik bzw. eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik (gem. §§ 39, 40 VStättV) nament-lich zu benennen.

5.12. Strahlenschutz

5.12.1. Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Messebeginn der Messe München GmbH vorzu-legen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände von dieser Genehmigung umfasst ist. Weitere Informationen können dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ in den Bestellmedien für Ausstellerservices entnommen werden.

5.12.2. Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgen-strahlen zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigespflichtig gemäß §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort München ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt München, bei dem die Anträge oder Anzeigen einzureichen sind. Die Anzeige hat mit dem Vordruck „Anmeldung von Laser- und Röntgeneinrichtungen“ in den Bestellmedien für Ausstellerservices zu erfolgen.

5.12.3. Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist anzeigepflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Der Anzeige (Vordruck „Anmeldung von Laser- und Röntgeneinrichtungen“) ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. § 6 Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung DGUV Vorschrift 11“ durchzuführen.

Der Betrieb von Lasern wird ggf. durch einen Sachverständigen begutachtet. Die Lasereinrichtung darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Auflagen des Sachverständigen eingehalten werden.

5.13. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Elektromagnetischen Feldern ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBl I sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Es dürfen Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) betrieben werden. Eine Kopie der Genehmigungsunterlagen der Regulierungsbehörde ist der Messe München GmbH rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist ferner nur dann gestattet, wenn sie nachweislich einen ausreichend großen Frequenzabstand zu den auf dem Messegelände bereits genutzten Frequenzen/Anwendungen aufweisen. Dieser Nachweis ist gegenüber der Messe München GmbH zu erbringen. Angaben zu den auf dem Messegelände genutzten Frequenzen/Anwendungen sind über den Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH erhältlich.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netznähewirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3.).

5.14. Krane, Stapler, Ausstellungs- und Verpackungsgut, Warensendungen

Die von der Messe München GmbH vertraglich verpflichteten Spediteure, im Folgenden Messespediteure genannt, üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus. Dies betrifft z. B. das Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfs- und Arbeitsgeräte (Gabelstapler, Krane, Arbeitsbühnen, etc.) sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für genannte Speditionsleistungen innerhalb des Messegeländes dürfen nur die Messespediteure beauftragt werden. In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zu erfolgen.

Eine Haftung der Messe München GmbH für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Messespediteure ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, die Messe München GmbH als Empfänger von Warensendungen (Ausstellungs- und Verpackungsgut, Informationsmaterial und dergleichen) oder sonstigen Sendungen zu bezeichnen, die nicht für die Messe München GmbH, sondern für den Aussteller oder Dritte bestimmt sind. Die Messe München GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers und gegen Erstattung sämtlicher Aufwendungen diese Sendungen anzunehmen und zu lagern oder den zuständigen Messespediteur mit der Lagerung solcher Sendungen, insbesondere mit der Lagerung von Ausstellungs- und Verpackungsgut zu beauftragen. Gegen die Messe München GmbH können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden, dass sie derartige Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt, Fracht- und Speditionsrechnungen nicht überprüft oder die Ware nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt.

5.15. Musikalische Wiedergaben

Für musikalische und audiovisuelle Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§97 Urheberrechtsgesetz). Anmeldungen und Anfragen über: www.gema.de/messen

5.16. Getränke- und Schankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränke- und Schankanlagen auf dem Stand sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Technischen Regeln für Schankanlagen (TRSK) 400 Nr. 3.3.1. und 3.3.2. und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten.

Weitere Informationen können dem Merkblatt „Abgabe von Speisen und Getränken und Betrieb von Schankanlagen“ entnommen werden.

5.17. Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung.

Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder Inverkehrbringung von Lebensmitteln hat der Aussteller das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten. Weitere Informationen können dem Merkblatt „Abgabe von Speisen und Getränken und Betrieb von Schankanlagen“ entnommen werden.

5.18. Belästigungen durch Ausstellungs- und Verpackungsgut

Ausstellungs- und Verpackungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebs hervorruft, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von Veranstaltungsteilnehmern oder von Gegenständen Dritter führt, ist auf Verlangen der Messe München GmbH sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen hat und ihm trotzdem die Zulassung erteilt wurde. Kommt der Aussteller seiner Verpflichtung, Ausstellungs- und Verpackungsgut zu entfernen, nicht unverzüglich nach, so ist die Messe München GmbH berechtigt, die beanstandeten Ausstellungs- und Verpackungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Messestand zu schließen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die Messe München GmbH bzw. den jeweiligen Veranstalter erwachsen. Der Abbaupunkt für den geschlossenen Stand wird von der Messe München GmbH bestimmt.

Wird eine Messe, Ausstellung oder sonstige Veranstaltung nicht von der Messe München GmbH durchgeführt, ist der jeweilige Veranstalter berechtigt, die vorstehend beschriebenen Rechte der Messe München GmbH wahrzunehmen.

6. Umweltschutz

Die Messe München GmbH hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.

Der Aussteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

Auf dem Messegelände sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu weniger oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen bzw. aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.

Bei Bewertungen sollte auf Einweggeschirr verzichtet werden. Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwendet werden, die grundwasserneutral verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können.

6.1. Abfallwirtschaft

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG mit Änderungen durch Richtlinie (EU) 2018/851) sind Abfälle während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden.

Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden.

Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

6.1.1. Abfallentsorgung

Mit der Entsorgung von Abfällen auf dem Messegelände darf der Aussteller nur die Messe München GmbH beauftragen. Der Aussteller sorgt dafür, dass seine Auftragnehmer mit der Entsorgung von Abfällen auf dem Messegelände ausschließlich die Messe München GmbH beauftragen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, zur Entsorgung der Abfälle auf dem Messegelände ihre Vertragspartner zu beauftragen.

Zurückgelassene Materialien können ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt werden.

6.1.2. Gefährliche Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, der Messe München GmbH Abfälle die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend, explosiv oder leicht entzündlich sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Maschinenöle, Kühlmittel, Druckerfarben bzw. -tinten, Farben), rechtzeitig mit Angabe des Datensicherheitsblattes zu melden und von ihr entsorgen zu lassen.

6.1.3. Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.1.4. Entgelte

Zur Entsorgung angemeldete Abfälle werden von der Messe München GmbH zu den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen der Messe München GmbH entsorgt. Die Messe München GmbH behält sich vor, für die Entsorgung von Mischabfall ein höheres Entgelt zu verlangen als für die Entsorgung von vorsortierten, sortenreinen Wertstoffen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, für vom Aussteller oder seinen Auftragnehmern verursachte Abfälle, die nicht bei der Messe München GmbH zur Entsorgung angemeldet worden sind, einen pauschalen Schadensersatz in doppelter Höhe des Entgeltes zu verlangen, das die Messe München GmbH für die Entsorgung der gleichen Menge Mischabfalls verlangen würde. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Als vom Aussteller oder seinen Auftraggebern verursachte Abfälle gelten alle Abfälle, die sich auf der Standfläche des Ausstellers befinden, es sei denn, der Aussteller weist nach, dass sie nicht von ihm oder seinen Auftragnehmern verursacht worden sind.

Alle Gegenstände, die sich auf der Standfläche des Ausstellers befinden, nachdem der Aussteller erkennbar die Standfläche geräumt hat, werden als vom Aussteller oder seinen Auftragnehmern verursachte Abfälle, die nicht bei der Messe München GmbH zur Entsorgung angemeldet worden sind, behandelt, es sei denn der Aussteller weist nach, dass diese Gegenstände während der gesamten Laufzeit einschließlich der Auf- und Abbauphase der Veranstaltung weder in seinem Besitz noch im Besitz seiner Auftragnehmer waren.

Der Aussteller hat die Möglichkeit, sich von der Messe München GmbH innerhalb der in den Teilnahmebedingungen festgelegten Abbauphase in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr die ordnungsgemäße Räumung seines Messestandes bestätigen zu lassen.

6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1. Öl-, Fettabscheider

Der Aussteller, der auf seinem Messestand öl- oder fetthaltige Speisen oder sonstige Waren in mehr als haushaltsüblichen Mengen herstellt, verarbeitet, vorführt oder verabreicht, hat vor der Entsorgung dieser Speisen und Waren die anfallenden Öle und Fette gesondert aufzufangen, sie getrennt von sonstigen Abfällen in geeignete Behälter, die ihm auf Anfrage von der Messe München GmbH gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, einzufüllen und an seiner Standgrenze zur Abholung durch die Messe München GmbH bereitzustellen.

Der Aussteller, der auf seinem Messestand Spül- und sonstige Kücheneinrichtungen hat, die keine haushaltsüblichen Spül- bzw. Kücheneinrichtungen sind, hat die auf seinem Messestand anfallenden Abwässer über Fettabscheider abzuführen. Der Bestellvordruck für die Installation eines Fettabscheiders kann bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, angefordert werden.

6.2.2. Reinigung/Reinigungsmittel

Die Messe München GmbH sorgt für die Reinigung der Verkehrsflächen und der sonstigen Flächen auf dem Messegelände, soweit sie sich nicht Ausstellern oder sonstigen Dritten überlassen hat. Die Reinigung des Messestandes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Messe- bzw. Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen nur von der Messe München GmbH zugelassene Unternehmen damit beauftragt werden. Von der Messe München GmbH nicht zugelassene Reinigungsunternehmen werden aus den Ausstellungsbereichen verwiesen.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt des Exponate unumgänglich notwendig sind, sind so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z. B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

6.3. Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Messe München GmbH zu melden.